



Andreas Thalhammer

SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE DURCH FRIEDENSSICHERUNG

WIR SCHÜTZEN ÖSTERREICH.

   [bundesheer.at](https://www.bundesheer.at)



UNSER HEER

Das Titelbild zeigt Frau Zugsführer Larissa Pollak,
Angehörige des österreichischen UNIFIL-Kontingents im Libanon, 2012
Foto: UN Photo/ Pasqual Gorriz

Andreas Thalhammer

Schutz der Menschenrechte durch Friedenssicherung

**Der internationale Beitrag des Österreichischen Bundesheeres
zum Schutz der Menschenrechte**

70 Jahre „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ 1948-2018

Wien, Dezember 2018

Impressum

Amtliche Publikation der Republik Österreich / Bundesminister für Landesverteidigung

Die in dieser Publikation verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung, BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:

Landesverteidigungsakademie, Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik
Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Copyright:

© Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung, Alle Rechte vorbehalten

Dezember 2018

ISBN 978-3-903121-47-8

Layout: Andreas Thalhammer und Alexander Erb

Druck: Heeresdruckzentrum Wien, 18-03358

INHALT

4	Vorbemerkung
6	Die Geschichte der Menschenrechte
19	Schutz der Menschenrechte durch Friedenssicherung
23	Der Beitrag Österreichs zur internationalen Friedenssicherung
24	Das österreichische UNO-Sanitärkontingent im Kongo 1960-1963
25	Zypern 1964 - Austrian Field Hospital und Österreichische UNO-Polizei im Dienste für den Frieden
28	United Nations Peacekeeping Force in Cyprus (UNFICYP) 1972-2001
34	United Nations Emergency Force (UNEF) II 1973–1974
35	United Nations Disengagement Observer Force (UNDOF) 1974–2013
38	United Nations Truce Supervision Organisation (UNTSO) seit 1967
39	United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL) seit 2011
45	Bosnien-Herzegowina IFOR–SFOR–EUFOR/ALTHEA seit 1995
47	Kosovo – KFOR seit 1999
50	Auslandseinsätze des Bundesheeres 2018
52	Menschenrechte in der Staats- und wehrpolitischen Bildung des Bundesheeres
68	Bibliographie

SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE DURCH FRIEDENSSICHERUNG

VORBEMERKUNG

Vor 70 Jahren, am 10. Dezember 1948, setzten die Vereinten Nationen mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ einen Meilenstein, den Schutz dieser Rechte zu einer internationalen Verpflichtung zu erheben. Betroffen über das Ausmaß der Zerstörung und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des Zweiten Weltkriegs, schufen die Staaten der UNO mit der UN-Charta ein Gründungsdokument, durch dessen weltweite Beachtung zukünftige Kriege verhindert und der Weltfriede gesichert werden sollte. Doch auch nach dem Zweiten Weltkrieg, mit all seinen Gräueln, war von einem friedlichen Miteinander der Staaten und Völker keine Rede.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchziehen das gesamte 20. Jahrhundert:

Ethnische Säuberungen während der Balkankriege 1912/13, Massenmord an den Armeniern 1915, Liquidation der Kulaken unter Stalin 1932/33, Judenvernichtung unter dem nationalsozialistischen Regime während des Zweiten Weltkrieges 1939-45, Deportationen der Inguschen, Tschetschenen und Krimtataren durch die Sowjets 1944, Vertreibung der Deutschen aus Polen und der Tschechoslowakei ab 1945, Millionen Tote durch Hungerkampagnen und Säuberungsaktionen in China zwischen 1958 und 1976 unter Mao Tse-tung, Völkermord in Kambodscha in den 1970er Jahren durch die Roten Khmer unter Pol Pot, Genozid der Hutus an Tutsis in Ruanda 1994, Massenmord der bosnisch-serbischen Truppen an Muslimen in Srebrenica 1995.



Brigadier Dr. Roman Schuh

Die Einrichtung internationaler UNO-Friedenstruppen seit dem Jahr 1948 sollte dazu beitragen, zwischenstaatliche Konflikte zu beenden, Frieden zu sichern und dadurch den Schutz zentraler Menschenrechte in Krisengebieten zu gewährleisten.

Als Zeichen der Anerkennung für ihre Verdienste bei den zahlreichen Einsätzen in Krisengebieten und ihrem Engagement zur Sicherung des Weltfriedens, erhielten die Friedenstruppen der Vereinten Nationen 1988 den Friedensnobelpreis.

In der Begründung der Verleihung dieser Auszeichnung durch das Nobelpreiskomitee wurde das Wesen dieser Einsätze dargelegt:

„Die Friedenstruppen der Vereinten Nationen haben unter extrem schweren Bedingungen dazu beigetragen, Spannungen dort zu reduzieren, wo ein Waffenstillstand ausgehandelt, aber noch kein Friedensvertrag unterzeichnet wurde“.

Auch das Österreichische Bundesheer beteiligt sich seit 1960 weltweit an Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europäischen Union und an Einsätzen im Rahmen der NATO-Partnerschaft für den Frieden. Über 100.000 Soldatinnen und Soldaten aus Österreich haben dabei bis zur Gegenwart die Bemühungen internationaler Organisationen unterstützt, Krisenregionen zu stabilisieren und humanitäre Hilfe zu leisten. Der Schutz der Zivilbevölkerung in Krisengebieten, insbesondere von Frauen und Kindern, ist Österreich dabei ein besonderes Anliegen.

Ausgehend von einer kurzen Darstellung der Geschichte der Menschenrechte werden in dieser Publikation die mittlerweile über 100 internationalen friedensunterstützenden und humanitären Einsätze des Österreichischen Bundesheeres der letzten 58 Jahre überblicksmäßig dokumentiert und jene Aktivitäten aufgezeigt, die dazu beitragen, an die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erinnern und jungen Menschen die Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte näher zu bringen.

Wien, 10. Dezember 2018

Bgdr Dr. Roman Schuh
Leiter Abt. Menschenorientierte
Führung und Wehrpolitik

DIE GESCHICHTE DER MENSCHENRECHTE

Die Geschichte der Menschenrechte spiegelt den langen Weg der Menschheitsgeschichte um den Kampf für Frieden, Freiheit, Gleichheit und Sicherheit des Individuums wider. Die Vorstellung von angeborenen Rechten, die jedem Menschen grundsätzlich zustehen, entwickelte sich erst langsam und fand ihren ersten Höhepunkt in Europa in den Forderungen der Französischen Revolution 1789.

Der Kampf der Bevölkerung gegen die Unterdrückung durch den feudal-absolutistischen Ständestaat in Frankreich Ende des 18. Jahrhunderts brachte ausgehend von den Ideen der Aufklärung und beeinflusst von der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika (1776) eine „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ hervor, die am 26. August 1789 in der französischen Nationalversammlung verabschiedet wurde.

Dieses in Frankreich bis in die Gegenwart bedeutende Dokument enthält eine Präambel und 17 Artikel, welche grundlegende Bestimmungen über den Menschen und seine Rechte festschrieb. In dieser Urkunde wurde festgehalten, dass es natürliche und unveräußerliche Rechte wie auf Freiheit, Sicherheit und Eigentum sowie das Recht auf Widerstand des Menschen gegen Unterdrückung geben müsse. Darüber hinaus wurden Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit und Pressefreiheit sowie Volkssouveränität, Gewaltenteilung und die Geltung rechtsstaatlicher Prinzipien in dieser Erklärung verbürgt.

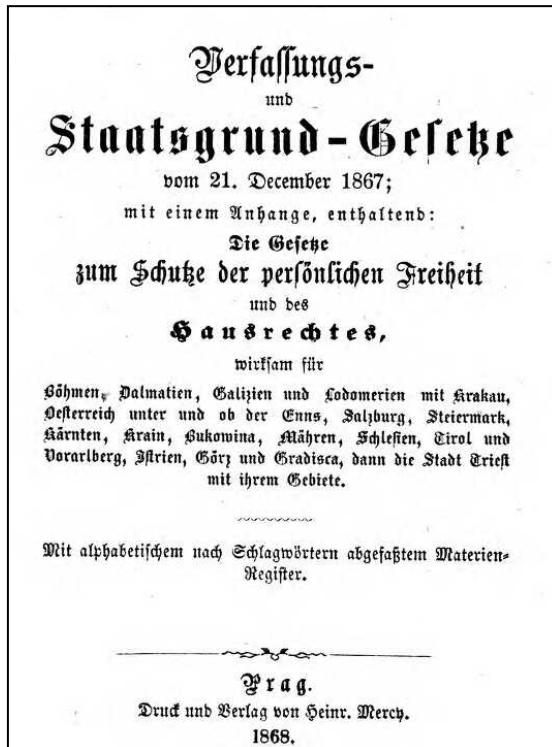
Der französischen Urkunde von 1789 liegt ein naturrechtliches Verständnis der Menschenrechte zugrunde. Dies bedeutet, dass diese Rechte nicht erst durch



Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Frankreich, 1789. Foto: Wikipedia

einen Souverän bzw. Gesetzgeber gewährt werden müssen, sondern stets und jederzeit gelten.

Im Prinzip entsprach die Erklärung der französischen Nationalversammlung von 1789 der Forderung nach bürgerlichen und politischen Abwehrrechten gegen-



Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 beinhaltet u.a. die Grundrechte der Staatsbürger der österreichischen Reichshälfte der Monarchie
Foto: Thalhammer

über einer absolutistisch regierenden Staatsgewalt. Diese Freiheits- und Abwehrrechte gelten als die „klassischen“ liberalen Menschenrechte der ersten Generation, die im Laufe der historischen Entwicklung durch die Forderung nach „sozialen Menschenrechten“ (Recht auf Arbeit, Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Bildung, Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben...), ergänzt wurden. Diese „zweite Generation“ der Menschenrech-

te entstand unter dem Einfluss der Arbeiterbewegung im 19. und 20. Jahrhundert.

Die Grundsätze der in Frankreich festgeschriebenen Menschenrechte fanden Eingang in das Bürgerliche Recht (Preußisches Allgemeines Landrecht 1794; Frankreich: Code civil 1804; Österreich: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch 1811) und in viele Verfassungen Europas, die im Zuge von Staatsreformen und der schrittweisen Demokratisierung der Länder im 19. und 20. Jahrhundert entstanden.

Für Österreich gilt das im Rahmen der Dezemberverfassung 1867 erlassene „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ vom 21. Dezember 1867 als ein Schlüsseldokument der in Rechtsnormen verfassten Menschenrechte. Nach dem Vorbild der nordamerikanischen und französischen Verfassung wurden darin wesentliche Grundrechte des Staatsbürgers kodifiziert. Der Rechtekatalog dieses Staatsgrundgesetzes umfasste 20 Artikel und enthielt u.a. Bestimmungen über die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Eigentums, den Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses, das Recht auf Versammlung, die Meinungs- und Religionsfreiheit, die Freiheit der Wissenschaft und Lehre sowie die Freiheit der Berufswahl.

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 wurde nach dem Ende der Monarchie in den Rechtsbestand der 1918 neu gegründeten Republik Österreich übernommen und durch Nennung in Artikel 149 Bundesverfassungsgesetz – (B-VG) zu einem Bestandteil des Bundesverfassungsrechts erhoben. Dieser allgemeine Grundrechtekatalog steht in Österreich daher im Verfassungsrang und ist heute noch in modifizierter Form gültig.

Die Geschichte der Menschenrechte zeigt jedoch leider auch, dass diese bedeutenden Rechte, die für Staatsbürger in den nationalen Verfassungen oft als „Grundrechte“ und in völkerrechtlichen Verträgen als „Menschenrechte“ bezeichnet werden, in allen Jahrhunderten und besonders in totalitären politischen Systemen seit ihrer Entstehung in unterschiedlicher Form und Intensität verletzt wurden.

Bereits die Terror- und Schreckensherrschaft der Jakobiner während der Französischen Revolution 1793/94 war durch die Massenhinrichtung politischer Gegner und die blutige Unterdrückung von konterrevolutionären Bewegungen gekennzeichnet. Dieses Terrorregime verkehrte seine ehemals eigenen idealen Ziele der in der Revolution von 1789 proklamierten „Menschen- und Bürgerrechte“ in ihr Gegenteil.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit fanden vor und während des Ersten Weltkrieges statt. Als Beispiele seien die ethnischen Säuberungen und Bevölkerungsverschiebungen während der Balkankriege, der Genozid der Jungtürken an den Armeniern oder der Klassenkrieg unter Stalin mit Millionen von Toten angeführt.

Im 20. Jahrhundert stellte die systematische Entrechtung, Vertreibung und Tötung europäischer Juden, Sinti und Roma während der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland (1933-1945) und während des Zweiten Weltkriegs (1939-1945) in den von Hitlerdeutschland besetzten Gebieten ein bis zu diesem Zeitpunkt unvorstellbares Ausmaß von Menschenrechtsverletzungen dar.

Der Völkermord an Juden war ob seiner menschenverachtenden Planung durch die politische Elite des Dritten Reiches und deren Durchführung durch treue

nationalsozialistische Helfer in der Geschichte einzigartig. Was den NS-Völkermord von anderen Menschenrechtsverletzungen unterschied, war die systematische Vorbereitung und durchorganisierte Vernichtung einer gesamten Ethnie.

Aber auch nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen, etwa durch Hungerkampagnen und Säuberungsaktionen in China unter Mao-Tse-tung oder durch den Völkermord der Roten Khmer in Kambodscha. Auch der Genozid der Hutus an Tutsis in Ruanda oder der Massenmord an Muslimen in Srebrenica Mitte der 1990er Jahre sind uns in Erinnerung und mahnen uns zu Wachsamkeit und aktiver Friedenssicherung.



2007 fand man die Leichen der 1995 in Srebrenica einem Völkermord zum Opfer gefallenen Muslime
Quelle: Wikimedia, Photo by Adam Jones adamjones.freeservers.com

DIE GRÜNDUNG DER VEREINTEN NATIONEN 1945

Entsetzt über das Ausmaß der Zerstörung und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zweiten Weltkrieg unternahm noch während dieses Krieges US-Präsident Franklin D. Roosevelt (1882-1945) und der britische Premierminister Winston Churchill (1874-1965) Bemühungen, einen Staatenbund zu gründen, der in Zukunft Kriege verhindern und den Weltfrieden sichern sollte. Am 26. Juni 1945 unterzeichneten auf der Konferenz von San Francisco 50 Staaten die Charta der Vereinten Nationen. Mit diesem Gründungsvertrag der UNO wurde eine „Verfassung“ geschaffen, welche die Ziele der Staatengemeinschaft vorgab und am 24. Oktober 1945 in Kraft trat.

Es war dies der Gründungsakt der bis zur Gegenwart völkerrechtlich bedeutendsten Internationalen Organisation, die sich weltweit um Friedenssicherung und Konfliktprävention, die Einhaltung des Völkerrechts, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bemüht.

Als eine der wichtigsten Urkunden der Vereinten Nationen und der modernen Menschenrechtsgeschichte gilt die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, die



am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Palais de Chaillot in Paris genehmigt und verkündet wurde. Vorangegangen war dieser Erklärung die Arbeit der UN-Menschenrechtskommission, die 1946 als eine Fachkommission des UN-Wirtschafts- und Sozialrates eingesetzt wurde. Unter der Leitung der Witwe des 1945 verstorbenen US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt, Eleanor Roosevelt (1884-1962) entwickelten 18 internationale Experten ein Dokument mit einer Präambel und 30 Artikeln, in dem das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal der Menschenrechte niedergeschrieben wurde.

DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE 1948

Präambel

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaft-

licher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

verkündet die Generalversammlung

diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist



Eleanor Roosevelt präsentiert die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, 1. November 1949
Foto: UN-Photo

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15

Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter

Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müs-

sen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in

der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“

Quelle: UN-Vollversammlung 1948. „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“, Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948.

Aufgerufen über <http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/> [Stand 16 04 2018]

DIE INTERNATIONALE WEITER- ENTWICKLUNG DER MENSCHEN- RECHTE

Mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ des Jahres 1948 gelang es jedoch nicht, den ursprünglich beabsichtigten Plan eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages für alle Mitgliedsstaaten durchzusetzen. Es blieb zunächst bei einer eher unverbindlichen Erklärung. Einige Gründungsstaaten der Vereinten Nationen enthielten sich bei der Abstimmung der Stimme.

Bereits bei der Urabstimmung über die Menschenrechtserklärung zeigten sich kritische Stimmen, die den gedachten weltweiten und für alle Kulturen gültigen Wertekatalog in dieser Form in Frage stellten. Gründe dafür fanden sich im Vorwurf, die Menschenrechtserklärung entstamme einer „westlichen“ Moral- und Wertevorstellung und negiere die zahllosen Normen anderer Moralen und Religionen dieser Welt.

DER ZIVIL- UND DER SOZIAL- PAKT DER VEREINTEN NATIONEN 1966

Die Unzulänglichkeit einer bloßen Menschenrechtserklärung ohne durchsetzbare Rechte erkennend, beauftragte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Menschenrechtskommission, zwei rechtlich verbindliche Abkommen zur Menschenrechtskonvention zu erarbeiten. Ein Vertrag sollte bürgerliche und politische Rechte enthalten und der andere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Diskussionen, Beratungen und Vorbereitungen zu beiden Pakten dauerten bis zum Jahr 1966. Als

„Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (Zivilpakt) und „Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (Sozialpakt) wurden beide von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihrer Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 verabschiedet und traten 1976 in Kraft. Gemeinsam mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ werden sie heute als „Internationaler Menschenrechtskodex“ (engl. International Bill of Rights) bezeichnet.

In Artikel 1 der beiden „Internationalen Pakte“ wurde jeweils das bedeutende „Recht auf Selbstbestimmung der Völker“, welches bereits als Grundsatz in der UN-Charta von 1945 Erwähnung fand, rechtsverbindlich festgelegt. Dies beinhaltet vor allem das Recht eines Volkes, über seine Staats- und Regierungsform selbst zu entscheiden und in Freiheit seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten.

Mit den beiden Verträgen wurden nun auch völkerrechtlich bindende internationale Übereinkommen geschaffen, die von einzelnen Staaten jedoch bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden mit Vorbehalten und Erklärungen versehen werden konnten.

Durch die Möglichkeit Vorbehalte der Vertragsstaaten zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzusehen, die auf länderspezifische, historisch gewachsene Verfassungsbestimmungen Rücksicht nahm, wurde dieser Vertrag bis zur Gegenwart von nahezu allen Staaten ratifiziert.

Als wichtigste bürgerliche und politische Rechte dieses 53 Artikel umfassenden Paktes gelten das Recht auf Leben, Freiheit, und Sicherheit, das Verbot der Sklaverei, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, der

Schutz des Privat- und Familienlebens, die Bewegungsfreiheit, die Meinungs- und Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie das Wahlrecht. Die internationale Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Paktes wurde in den Artikeln 28-45 mit dem dort statuierten „Ausschuss für Menschenrechte“ vorgesehen.

Der zeitgleich mit dem Zivilpakt von der UN-Generalversammlung verabschiedete „Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ gehört zu den wichtigsten Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen. Dieser Sozialpakt garantiert in völkerrechtlich verbindlicher Form die grundlegenden sozialen Menschenrechte der 2. Generation. Dieser 31 Artikel umfassende Vertrag beinhaltet u.a. das Recht auf Arbeit, das Recht auf angemessene Entlohnung und freie Berufswahl, das Recht auf Gründung von Gewerkschaften, das Recht auf angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Nahrung, das Recht auf angemessene Gesundheitsversorgung, das Recht auf Bildung sowie das Recht auf Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben.

Zahlreiche zusätzliche völkerrechtliche Abkommen der Vereinten Nationen ergänzten den „Internationalen Menschenrechtskodex“ in der Folgezeit. Das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (engl. „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women“, CEDAW) wurde am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und stellt bis heute ein zentrales internationales Menschenrechtsdokument für den Schutz der Frauen dar. Verletzungen der Menschenrechte der Frau wie „häusliche Gewalt“, wurden erst spät als Menschenrechtsthema wahrgenommen. Die klassischen Freiheitsrechte der ersten Generation der Menschenrech-

te galten als Abwehrrechte des einzelnen Bürgers vor Eingriffen des Staates in seine Privatsphäre und erfassten Menschenrechtsverletzungen im familiären Umfeld nicht.

Das auch als „UN-Antifolterkonvention“ bezeichnete „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ wurde am 10. Dezember 1984 verabschiedet. Die völkerrechtlich verbindliche Konvention ergänzte die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 indem sie den Begriff „Folter“ genau definierte und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung, Verfolgung und Bestrafung regelte.

Mit der Annahme der UN-Kinderrechtskonvention („Übereinkommen über die Rechte des Kindes, KRK“) 1989 wurde durch die Generalversammlung der Grundstein für den internationalen Schutz der Menschenrechte von Kindern gelegt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („UN-Behindertenrechtskonvention, BRK“) verpflichtete die Unterzeichnerstaaten die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Konvention wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat am 3. Mai 2008 in Kraft.



REGIONALE MENSCHENRECHTS- VERTRÄGE

Regionale zwischenstaatliche Menschenrechtsverträge erweiterten seit den 1950er Jahren das internationale Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Diese Verträge konnten ungeachtet der globalen Geltung der Menschenrechte Bezug auf spezifische Eigenheiten des jeweiligen Rechts- und Wertesystems der unterzeichnenden Staaten einer bestimmten Weltregion nehmen.

Bedeutende Abkommen dieser regionalen Verträge sind bis heute die „Europäische Menschenrechtskonvention“, die „Amerikanische Menschenrechtskonvention“, die „Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte“ sowie die „Arabische Charta der Menschenrechte“. Die südostasiatische Staatengruppe ASEAN verabschiedete im November 2012 eine eigene Menschenrechtserklärung, die jedoch umstrittene Passagen enthielt, sodass diese aus Sicht der Vereinten Nationen hinter den international vorgegebenen Standards zurückblieb.

In der Regel haben diese regionalen Menschenrechtsverträge mit Ausnahme der „Arabischen Charta“ auch gerichtliche und rechtsverbindliche Durchsetzungsmechanismen, die einen wirksamen Schutz der Menschenrechte in den Mitgliedsländern gewährleisten sollen.

Alle regionalen Menschenrechtsverträge berufen sich außerdem auf die universelle Geltung der Menschenrechte und beziehen sich unter anderem ausdrücklich auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen von 1948.

DIE EUROPÄISCHE MENSCHEN- RECHTSKONVENTION

Mit der Gründung des Europarates (Council of Europe) am 5. Mai 1949 durch zehn Nord- und Westeuropäische Staaten entstand auf Betreiben des „American Comitee for a United Europe“ eine heute 47 Staaten umfassende zwischenstaatliche internationale Organisation mit dem Sitz in Straßburg (Frankreich). Die Ziele des Europarates anlässlich seiner Gründung waren, einen engeren Zusammenschluss zwischen den Mitgliedsstaaten zu erzielen, um das gemeinsame Erbe zu bewahren und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern sowie den Schutz der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der pluralistischen Demokratie zu gewährleisten. Diese für die europäische Menschenrechtsgeschichte bedeutende Vereinigung europäischer Staaten darf jedoch nicht mit der heutigen Europäischen Union (EU) und deren Gremien wie dem „Europäischen Rat“ (Zusammenkunft der Staats- und Regierungschefs der EU) oder dem „Rat der Europäischen Union“ (EU-Ministerrat) verwechselt werden. Der Europarat ist institutionell nicht mit der Europäischen Union verbunden, sondern eine völkerrechtlich eigenständige regionale internationale Organisation. Der Europarat ist in seiner Tätigkeit auf Konsultationen und Empfehlungen beschränkt. Hoheitsbefugnisse gegenüber den Mitgliedstaaten besitzt er nicht.

Im Jahre 1953 trat die von den Mitgliedstaaten des Europarates seit 1950 zur Unterzeichnung aufliegende „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (Europäische Menschenrechtskonvention) in Kraft. Fußend auf der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen von 1948 sah die „Europäische Menschenrechtskonvention“ eine Reihe von Grundrechten vor, die auch

seit dem Jahre 1959 beim damals neu geschaffenen „Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)“ in Straßburg einklagbar wurden. Darunter fallen das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Verbot von Sklaverei und der Zwangsarbeit, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf einen gerechten Prozess, die Maxime „keine Bestrafung ohne Gesetz“, der Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die freie Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Ehe, das Recht auf wirksame Beschwerde und das Verbot der Diskriminierung. Die Vertragsparteien sicherten dabei allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen diese Rechte und Freiheiten zu. Österreich wurde 1956 Mitglied des Europarates und 1958 Vertragspartei zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Konvention genießt in Österreich den Rang eines Verfassungsgesetzes.

Der 1959 geschaffene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) wurde in Europa zum Zentrum der Überwachung der Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Protokolle. Der Gerichtshof erledigte bis zur Gegenwart tausende Individual- und Staatenbeschwerden mit Bezug zu Menschenrechtsverletzungen der Mitgliedstaaten. Auf Ersuchen des Ministerkomitees des Europarats kann der Gerichtshof auch Gutachten bezüglich der Auslegung der Konventionen und ihrer Protokolle abgeben. Das Ministerkomitee hat auch das Recht, den Gerichtshof zur Auslegung eines Urteils aufzufordern.



DIE EUROPÄISCHE UNION UND DIE MENSCHENRECHTE

Die Europäische Union gründet auf dem gemeinsamen Willen, Frieden und Stabilität zu fördern und eine Welt zu schaffen, die auf der Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beruht. Nach der Eigendefinition der EU sind diese Grundsätze bestimmend für alle Aspekte der Innen- und Außenpolitik der Europäischen Union. Die Einhaltung der im Jahre 2000 proklamierten „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ wurde mit dem Vertrag von Lissabon im Jahre 2009 für alle EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Polen, für bindend erklärt. Diese Charta listet die Grundrechte auf, die für die Auslegung und Anwendung des EU-Rechts in der EU und ihren Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sind.

Dieses Grundrechtsdokument steht im Einklang mit der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Europarates. Die Europäische Union will mit ihrer Menschenrechtspolitik insbesondere die Rechte von Frauen, Kindern, Minderheiten und Vertriebenen unterstützen sowie gegen Todesstrafe, Folter, Menschenhandel und Diskriminierung kämpfen. Weitere Ziele dieser Politik sind die Verteidigung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Unionsbürger. Im Rahmen einer umfassenden und aktiven Partnerschaft mit Partnerländern, internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft tritt die EU für die Verteidigung der Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte auch außerhalb der Europäischen Union ein. Alle Handels- oder Kooperationsabkommen mit Nicht-EU-Ländern enthalten eine Klausel, nach der die Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Beziehungen zur EU sind.

SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE DURCH FRIEDENSSICHERUNG

Als am 10. Dezember 1948 mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen das bedeutendste Menschenrechtsdokument des 20. Jahrhunderts veröffentlicht wurde, war dies ein Zeichen der Staatengemeinschaft, den Schutz dieser Rechte auch zu einer internationalen Verpflichtung zu erheben.

Während sich die bürgerlich-politischen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte (Menschenrechte der ersten und zweiten Generation) auf nationalstaatlicher Ebene entwickelt hatten, entstanden nunmehr als dritte Generation sogenannte „Solidaritätsrechte“, die ihren Ursprung in den internationalen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg und dem darauffolgenden Dekolonialisierungsprozess hatten.

Die fünfziger und sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts waren geprägt vom Unabhängigkeitskampf der Staaten des afrikanischen und asiatischen Kontinents gegenüber ihren europäischen Kolonialmächten. Das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“, welches im Artikel 1 der beiden UN-Menschenrechtspakte im Jahre 1966 verbindlich niedergelegt wurde, spiegelt den historischen Kontext der Entstehungszeit wider und bildet zusammen mit weiteren kollektiven Rechten, wie dem Recht der Völker auf Gleichheit, auf Frieden, auf eine gesunde und menschenwürdige Umwelt sowie dem Recht auf Entwicklung den Kern dieser Solidaritätsrechte. Ungeachtet dieser Bemühungen der Vereinten Nationen gehören Kriege und bewaffnete

Konflikte leider noch immer zu ständigen Begleitern der Menschheitsgeschichte.

Eine erlaubte militärische Gewaltanwendung sieht die UN-Charta deshalb in nur wenigen Ausnahmefällen vor. Dies betrifft zunächst das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Kapitel VII, Artikel 51 der UN-Charta.

Dieses Recht wird einem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen im Falle eines bewaffneten Angriffs durch einen anderen Staat bzw. diesem zurechenbaren Truppen eingeräumt. Dieses Selbstverteidigungsrecht wird entsprechend der UN-Charta jedoch nur so lange erlaubt bis der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen der Auffassung, dass die vorgesehenen friedlichen Maßnahmen (z.B. Wirtschaftssanktionen) zur Beilegung der Streitigkeiten unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann dieses Gremium mit Luft-, See- oder Landstreitkräften, die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Maßnahmen können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.

Diese Möglichkeit der Vereinten Nationen, auf eine Angriffshandlung und den Bruch des Weltfriedens auch mit militärischen Mitteln zu reagieren, stellt eine weitere Ausnahme des „Allgemeinen Gewaltverbotes“ dar.

INTERNATIONALE FRIEDENS- OPERATIONEN DER VEREINTEN NATIONEN

Internationale Friedensoperationen dienen der Stabilisierung von Krisenregionen und sollen den Ausbruch neuer bewaffneter Konflikte in Kriegsgebieten verhindern. Als wichtiges Instrument der Vereinten Nationen zur Konfliktlösung und Krisenbewältigung bei zwischenstaatlichen oder auch innerstaatlichen Konflikten haben sich seit 1948 dabei die sogenannten „Blauhelm-Missionen“ etabliert.

Das ursprüngliche friedenserhaltende („peace-keeping“) Konzept beruht dabei auf dem Gedanken, dass überparteiliche UN-Truppen zur Überwachung von Waffenstillständen und Truppentrennungen in Konflikten zwischen Staaten eingesetzt werden. Dabei fußt die „UN-Peacekeeping-Operation“ grundsätzlich auf einem Mandat des UN-Sicherheitsrates und erfolgt in der Regel mit Zustimmung der Konfliktparteien. Das Ziel einer multinationalen UNO-Truppe ist dabei meist, ein Wiederaufflammen der Kämpfe zu verhindern und die Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen den Kriegsgegnern zu unterstützen.

Unparteilich, mit der Beschränkung des Waffeneinsatzes auf den Selbstschutz und mit dem Prinzip, durch den Friedenseinsatz möglichst keinen Schaden zu verursachen („to no harm“), agieren UNO-Soldaten nunmehr seit 70 Jahren als Beschützer des Friedens und der Menschenrechte.

Die mittlerweile in Europa als historische Epochen-



Österreichische „Blauhelme“ übernehmen die Friedenssicherung auf den Golanhöhen, Mt. Hermon, 25.06.1974. Foto: UN Photo/Nagata

schwelle wahrgenommene politische Wende der Jahre 1989/1990 hat mit dem Zerfall der Sowjetunion und dem scheinbaren Ende des Ost-West-Konfliktes, auch zu einer merklichen Veränderung des Blickwinkels der Friedenssicherungspolitik der Vereinten Nationen geführt.

Galt die Nichteinmischung in innerstaatliche Angelegenheiten - das Prinzip der Staatssouveränität - bis zu diesem Zeitpunkt als wesentlicher Eckpfeiler der Handlungsweise der Vereinten Nationen, so schärfte die kontinuierliche Abnahme zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte den Blick der UNO auf die vielfältigen innerstaatlichen Kriege in den Krisenregionen

dieser Welt. Die Staatszerfalls- und Bürgerkriege in Europa und Afrika führten seit den frühen 1990er Jahren zu einer Veränderung der normativen Vorstellung über die Souveränität eines Staates und zu Anregungen des damaligen UN-Generalsekretärs Boutros-Ghali (1922-2016, UN-Generalsekretär 1992-1996) über mögliche legitime Gründe für internationale Interventionen nachzudenken.

In seiner 1992 veröffentlichten Schrift, „Agenda for Peace“ betonte er die Problematik der Rückwirkungen innerstaatlicher Konflikte auch auf die zwischenstaatliche Sicherheit. Im Jahre 2000 veröffentlichte sein Nachfolger, Kofi Annan (*1938, UN-Generalsekretär 1997-2006), seine Vorstellungen über die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert. Im sogenannten Millennium Report präzisierte Annan das Dilemma zwischen dem völkerrechtlichen Schutz souveräner Staaten durch das Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und der moralischen Verpflichtung der Staatengemeinschaft, innerstaatliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch eine „humanitäre Intervention“ letztlich auch mit militärischen Mitteln zu beenden.

Eine Weiterentwicklung dieser Idee stellte das von der „International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS)“ 2001 in Kanada vorgestellte Konzept der „Pflicht zum Schutz“ (Responsibility to Protect, kurz auch „R2P“) dar. Die Überlegungen zu dieser Schutzverantwortung gingen davon aus, dass die Staatssouveränität auch mit der Verantwortung der Staaten für die Sicherheit, das Leben und das Wohlergehen ihrer Bürger verbunden sei.

Käme ein Staat dieser Aufgabe nicht nach, so entstünde für die Staatengemeinschaft die Verpflichtung, auch unter Einsatz von Waffengewalt einzuschreiten.

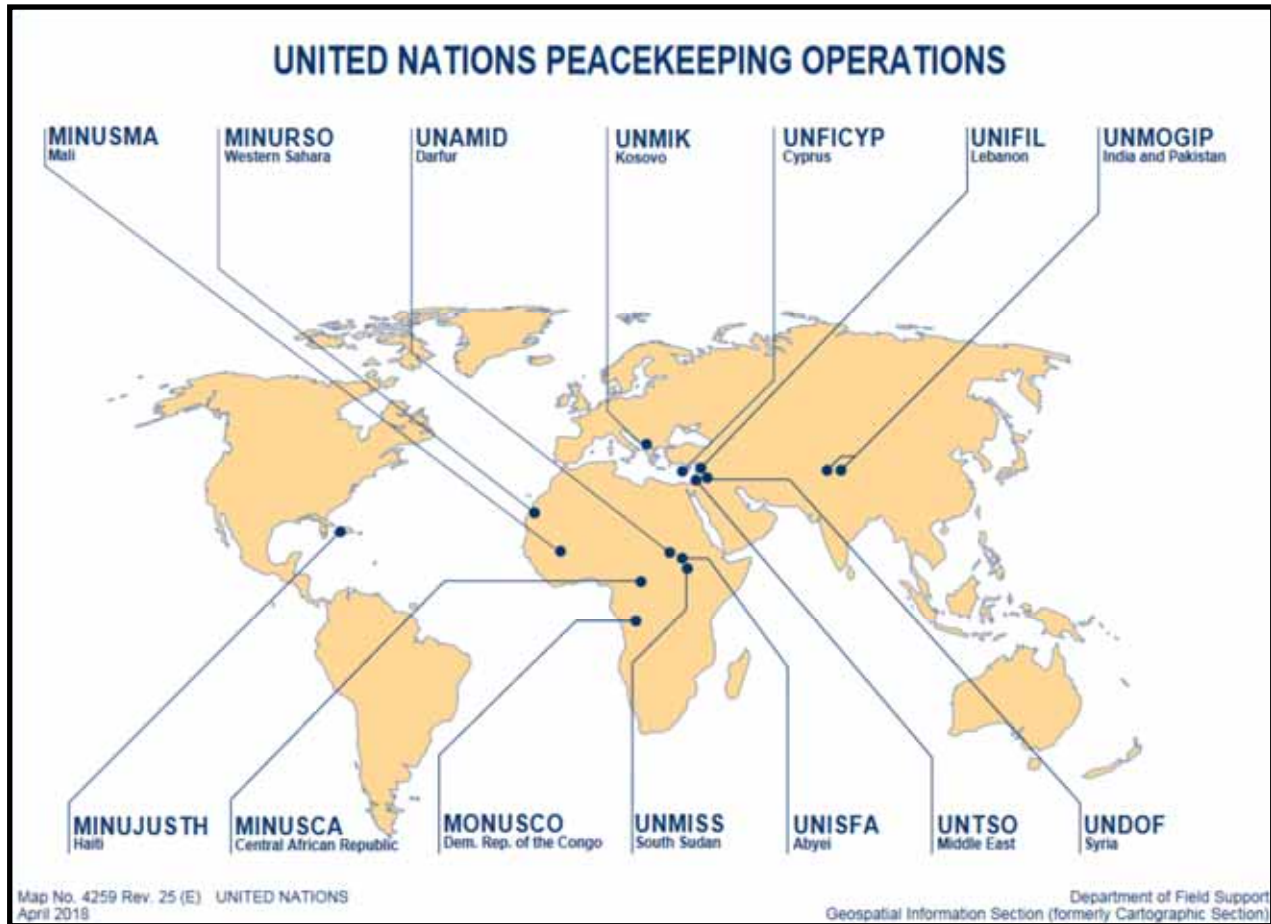
Die ICISS sah 2001 eine Intervention dann als gerechtfertigt an, falls ethnische Säuberungen stattfinden und Menschenleben im größeren Ausmaß bedroht wären.

Kofi Annan knüpfte 2005 an diese Verpflichtung des Schutzes der Bevölkerung an und bestätigte diese in seinem Grundsatzpapier „In larger freedom“. Ein Kriterienkatalog für den möglichen Einsatz einer internationalen „Humanitären Intervention“, bot schließlich die Resolution 1674 des UN-Sicherheitsrates des Jahres 2006. Darin verwies die Generalversammlung auf die Pflicht jedes Staates, seine Bevölkerung vor Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.

Diese Überlegungen und Resolutionen der Vereinten Nationen führten zu unterschiedlichen Typen von Friedenseinsätzen. Zu den erwähnten klassischen friedenserhaltenden Missionen kamen auch erweiterte friedenserhaltende Einsätze („Wider Peacekeeping“), in denen zur militärischen Präsenz von UN-Soldaten noch zivile Hilfs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Unterstützung des administrativen, polizeilichen und justiziellen Wiederaufbaues eines von schweren inneren Konflikten oder Bürgerkriegen zerrütteten Landes beitrugen.

Schließlich zeigte die Realität gewaltsamer innerstaatlicher Konflikte, dass ein wirksamer Schutz der Zivilbevölkerung und deren fundamentaler Menschenrechte oftmals nur durch friedenserzwingende („Peace Enforcement“) oder friedenschaffende Einsätze der Vereinten Nationen möglich sind.

UNO-Truppen können daher zur Auftragserfüllung auch mit einem Mandat des Sicherheitsrates ausgestattet werden, welches eine militärische Gewaltan-



wendung zum Schutze der Zivilbevölkerung, auch ohne Zustimmung des betroffenen Staates vorsieht.

Diese unterschiedlichen Typen von Friedensoperationen wurden in der Vergangenheit auch als die „drei Generationen“ von UN-Friedenseinsätzen bezeichnet. Der durch diese Aussage entstehende Eindruck eines historischen Prozesses bzw. einer chronologischen Abfolge der einzelnen Mandatstypen ist jedoch unrichtig. Diese drei Formen entwickelten sich parallel

zueinander und existieren heute gleichzeitig im weltweiten Engagement der Vereinten Nationen mit fließenden Übergängen nebeneinander.

Friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen verfolgen heute einen multidimensionalen Ansatz, der es Krisenländern ermöglichen soll, die innerstaatlichen Konflikte zu überwinden und den Übergang zu einem anhaltenden Frieden zu erreichen. Diesem Ziel entsprechend können Friedenseinsätze mit bewaffne-

ten UNO-Truppen zunächst auch militärisch dazu beitragen, eine sichere Lebensumgebung für die lokale Zivilbevölkerung und die vielfältigen internationalen Hilfsorganisationen (NGO's) vor Ort zu schaffen.

Der betroffene „fragile“ Staat wird durch koordinierte militärische, polizeiliche und humanitäre Hilfsmaßnahmen darin unterstützt, die Regierungsfähigkeit unter Beachtung der Gesetze und der Menschenrechte wiederzuerlangen.

Als humanitäre Hilfe werden allgemein alle Maßnahmen bezeichnet, die darauf gerichtet sind, die akute Not einer Gruppe von Menschen zu lindern. Die Hilfe soll keine politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Ziele verfolgen und stets den Prinzipien der Neutralität, der Unparteilichkeit sowie der Menschlichkeit folgen.

Eine schwierige Aufgabe dabei ist es, den oft abgebrochenen politischen Dialog zwischen den Konfliktparteien wieder anzustoßen sowie die Streitbeilegung und den Versöhnungsprozess zu fördern. Diese auch als „Peacebuilding“ bezeichneten Maßnahmen der Vereinten Nationen dienen dem Wiederaufbau einer stabilen Ordnung nach einem Konflikt und umfassen neben der unterstützenden Organisation und Beobachtung freier Wahlen auch die Wiederansiedelung der vertriebenen oder geflohenen Zivilbevölkerung in ihrem Heimatland.

Der Schutz der Menschenrechte, die Demokratisierung und Beteiligung der Zivilgesellschaft am politischen Prozess und die Förderung einer nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung eines Krisengebietes sind weitere wichtige Ziele eines umfassenden „Peacebuilding – Konzeptes“. Gegenwärtig unterstützen die Vereinten Nationen in 14 Peacekeeping-

Operationen mit 80.000 UNO-Soldaten, 12.000 Polizisten und 5000 zivilen Experten in Europa (Kosovo, Zypern), Afrika (Westsahara, Darfur, Demokratische Republik Kongo, Südsudan, Liberia, Mali, Zentralafrikanische Republik), im Nahen Osten (Libanon, Syrien, Israel) sowie in Asien (Indien, Pakistan) diese Länder auf ihrem schwierigen Weg zum dauerhaften Frieden.

DER BEITRAG ÖSTERREICHS ZUR INTERNATIONALEN FRIEDENSSICHERUNG

Die Republik Österreich erhielt mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages durch Vertreter der vier alliierten Besatzungsmächte am 15. Mai 1955 die staatliche Unabhängigkeit und damit auch die Wehrhoheit zurück. Eine Vorbedingung zur Zustimmung des Staatsvertrages seitens der Sowjetunion war die Verpflichtung Österreichs, eine Neutralität nach Schweizer Vorbild zu wählen.

Nach dem Ende der NS-Herrschaft (1938-1945) und der leidvollen Erfahrung des Zweiten Weltkrieges sowie der darauffolgenden zehnjährigen Besatzungszeit wurde schließlich am 26. Oktober 1955 das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs im Nationalrat beschlossen. In diesem Gesetz erklärte Österreich zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten zu wollen und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zu dulden.

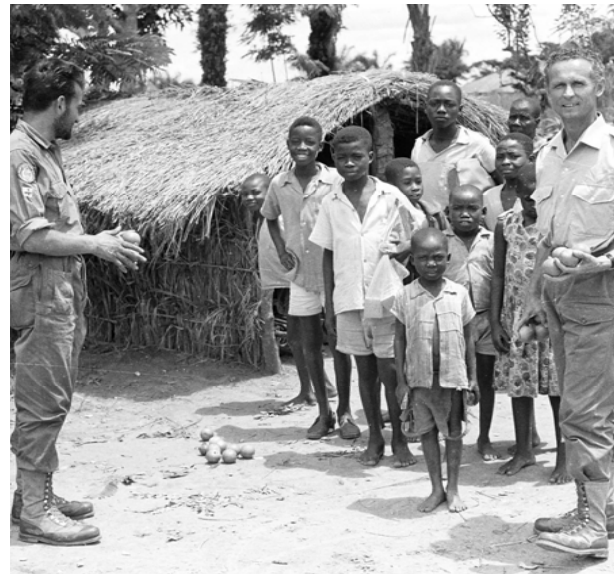
Mit der einbekannten Verpflichtung, diese Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen entstand das Verständnis

einer bewaffneten Neutralität Österreichs. Das Bundesheer der 2. Republik erhielt mit der Beschlussfassung des Wehrgesetzes im September 1955 vom Nationalrat die Grundlage für sein Wehrsystem, seine Struktur und seine Aufgaben. Ursprünglich nur für den Schutz der Grenzen, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges vorgesehen, veränderte in der Folgezeit der Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen im Dezember 1955 den politischen Blickwinkel auf mögliche zukünftige Aufgaben des Bundesheeres und die neue aktive Rolle Österreichs in der Weltgemeinschaft.

Es sollte jedoch bis zum Jahre 1965 dauern bis das „Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen“ die notwendigen formalrechtlichen Voraussetzungen für Auslandseinsätze des Bundesheeres schuf. Vorangegangen war dieser gesetzlichen Regelung bereits der Einsatz eines UN-Sanitärkontingents der Republik Österreich im vormals belgischen Kongo in den Jahren 1960-1963 und in Zypern 1964. Die Teilnehmer dieser Kontingente wurden zwar vom Bundesheer, aber nicht als Teil des Bundesheeres formiert. Man bediente sich dabei einer rechtlichen Konstruktion, welche die ausschließlich freiwilligen Angehörigen der Kontingente zunächst karezierte und mit Sonderverträgen für die Entsendung neu anstellte.

DAS ÖSTERREICHISCHE UN-SANITÄRSKONTINGENT IM KONGO 1960-1963

Ausgangspunkt dieses Einsatzes österreichischer Sanitätssoldaten und 24 vorwiegend in medizinischen Berufen ausgebildeter Zivilpersonen, darunter zweier Frauen als medizinisch-technische Assistentinnen, war ein Ersuchen der Vereinten Nationen im August



Österreichische UN-Sanitätssoldaten im Kongo 1960, Foto: HBF

1960 um die Beistellung eines Feldpostamtes, eines Hygiene- bzw. Veterinär-Teams sowie eines Feldspitals mit 400 Betten für die bereits angelaufene und als ONUC (Opération des Nations Unies au Congo) bezeichnete „Kongo-Operation“ der UNO. Das ursprüngliche Mandat von ONUC bestand darin, den Rückzug der belgischen Kolonialmacht aus der Republik Kongo

sicherzustellen und die lokale Regierung bei der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zu unterstützen sowie technische Hilfe zu leisten.

Im Laufe des Konflikts wurde der Auftrag der Friedensmission dahingehend erweitert, auch den Rückzug aller ausländischen Militär-, paramilitärischen und beratenden Kräfte („Söldner“), die nicht unter dem Kommando der Vereinten Nationen standen, zu überwachen. Des Weiteren sollte ein sich abzeichnender Bürgerkrieg im Kongo verhindert werden.

Im September 1960 beschloss der Ministerrat der österreichischen Bundesregierung, dem Ansuchen der Vereinten Nationen teilweise nachzukommen und beauftragte das Verteidigungsministerium mit der Aufstellung eines UNO-Sanitätskontingents. Die Vereinten Nationen reduzierten später die Anforderung zur Unterstützung auf ein Spital mit 100 Betten, da andere Staaten (Italien, Indien) auch medizinische Unterstützung für den Kongoeinsatz zugesagt hatten.

Dieses österreichische Feldspital war ursprünglich nur für die sanitätsdienstliche Versorgung der UNO-Truppen vorgesehen, betreute aber nach dem Zusammenbruch des kolonialen Gesundheitssystems im Kongo auch die hilfeschende einheimische Bevölkerung vor Ort. Das UN-Sanitätskontingent wurde im Dezember 1960 erstmals von Österreich nach Bukavu in den östlichen Kongo verlegt und geriet bereits bei der Ankunft in eine sehr schwierige Situation. Die kongolische Gendarmerie vermutete in den Österreichern verkleidete belgische Fallschirmjäger und nahm die Kontingentsangehörigen in Gefangenschaft. In der angespannten Lage eines Dekolonialisierungskrieges betrachteten lokale Politiker mittlerweile alle „Weißen“ als Feinde. Nach der gewaltsamen Befreiung der Österreicher durch nigerianische UNO-Soldaten wurde

das erste Kontingent zur Flüchtlingsbetreuung in der Provinz Kasai eingesetzt. In der Folgezeit waren Stanleyville (heute Kisangani) in der Provinz Orientale, Kindu im Westen der Provinz Kivu und Luluabourg (heute Kananga) im Kasai Einsatzorte der Kontingente. Die insgesamt fünf österreichischen UN-Sanitätskontingente, die im Zeitraum von 1960 bis 1963 in den Kongo entsandt wurden, erwarben sich einen ausgezeichneten Ruf bei den Truppen der Vereinten Nationen und bei der einheimischen Zivilbevölkerung.

Insgesamt dienten ca. 20.000 UNO-Soldaten aus 30 Nationen in den Jahren 1960-1964 im Dienste des Friedens im Kongo. Die österreichischen UN-Sanitätskontingente trugen mit 166 Personen, darunter 142 Bundesheerangehörige, im Zeitraum von 1960-1963 zur Unterstützung der Friedensicherung im Kongo bei.

ZYPERN 1964

AUSTRIAN FIELD HOSPITAL UND ÖSTERREICHISCHE UNO-POLIZEI IM DIENSTE FÜR DEN FRIEDEN

Der bis zur Gegenwart ungelöste Zypernkonflikt fand seinen Ausgangspunkt im Gegensatz zwischen den politischen Interessen der griechisch-zypriotischen und der türkisch-zypriotischen Bevölkerung der Insel, der verstärkt nach der Erlangung der Unabhängigkeit von Großbritannien im Jahre 1960 sichtbar wurde. Bereits der blutige Guerillakrieg, der von griechischen Zyprioten als Freiheitskampf gegen die britische Kolonialmacht von 1955 bis 1959 geführt worden war, zeigte die unterschiedlichen Interessen der politischen Akteure beider Bevölkerungsgruppen. Eine von grie-

chisch-zypriotischen Kämpfern getragene Untergrundbewegung mit der Abkürzung E.O.K.A. („Ethniki Organosis Kyprion Agoniston“ dt. „Nationale Organisation zypriotischer Kämpfer“) übte mit Terroranschlägen gegen britische Personen und Einrichtungen des Militärs, der Polizei und Verwaltung gewaltsamen Druck für einen Abzug der Engländer aus.

Die E.O.K.A. trat auch politisch für eine Vereinigung Zyperns mit Griechenland (griech. „Enosis“) ein. Im Gegensatz dazu forderte seit 1958 eine bewaffnete türkisch-zypriotische Widerstandsorganisation („Türk Mukavemet Teşkilatı, TMT) die Teilung der Insel in einen griechischen und einen türkischen Teil (türk. „Taksim“), um eine befürchtete Verfolgung der türkisch-zypriotischen Bevölkerung durch radikale Vertreter der „E.O.K.A.-Bewegung“ zu verhindern. Erschwerend kam hinzu, dass die britische Kolonialmacht vor der Unabhängigkeit Zyperns die türkisch-zypriotische Minderheit mit Polizeiaufgaben betraute und als leichtes Gegengewicht zur griechisch-zypriotischen Mehrheit benutzte.

Diese Gegensätze sollten für den Zypernkonflikt bestimmend werden und schließlich zu schweren Unruhen zwischen den Bevölkerungsgruppen führen.

Im Dezember 1963 kam es nach Bekanntgabe einer beabsichtigten Verfassungsänderung zu bürgerkriegsähnlichen Kämpfen zwischen radikalen paramilitärischen Gruppen beider Volksgruppen, in deren Folge hunderte tote Männer, Frauen und Kinder zu beklagen waren. Die Auseinandersetzungen führten zu Fluchtbewegungen der türkischen Zyprioten in Enklaven und zu einer Teilung der Hauptstadt Nikosia. Großbritannien, Griechenland und die Türkei, die ihre in den Unabhängigkeitsverträgen von 1959 zugesicherte militärische Präsenz als Schutzmächte der jungen Republik Zypern

und ihrer jeweiligen Ethnie aufrechterhielten, boten der zypriotischen Regierung Hilfe an und handelten einen Waffenstillstand aus. In Nikosia entstand mit einer Waffenstillstandslinie eine neutrale Zone, die sogenannte „Greenline“ zwischen den verfeindeten Gruppen, die von britischen Soldaten überwacht wurde.

Der Konflikt von 1963/1964 belastete jedoch zusehends das Verhältnis der NATO-Länder Griechenland und Türkei, sodass eine direkte bewaffnete Konfrontation zwischen den Staaten drohte. Eine von den USA vorgeschlagene NATO-Friedensmission auf Zypern lehnte Staatspräsident Erzbischof Makarios III. (1913-1977) ab, da er mit diesem Einsatz auch den Einzug eines militanten Antikommunismus auf der Insel befürchtete.

Der Erzbischof stützte seine politische Macht unter anderem auch auf die Duldung durch die kommunistische Partei Zyperns „AKEL“ (Anorthotiko Komma Ergazomenou Laou, dt. Fortschrittspartei des werktätigen Volkes). Mit dieser Partei sympathisierten im Jahre 1963 über 40 Prozent der zypriotischen Wahlberechtigten. Präsident Makarios wandte sich überdies mit dem Ersuchen um Unterstützung an den sowjetischen Ministerpräsidenten Nikita Chruschtschow (1894-1971, Ministerpräsident 1958-1964). Damit war der Zypernkonflikt vollends in das Spannungsfeld des Kalten Krieges zwischen den Großmächten geraten.

Mit der Resolution 186 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 4. März 1964 wurde der Zypernkonflikt als Bedrohung des internationalen Friedens eingeschätzt und mit Zustimmung der zypriotischen Regierung die Einrichtung einer UN-Friedenstruppe United Nations Peace-Keeping Force in Cyprus“ (UNFICYP) vorgeschlagen.

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant (1909-1974, UN-Generalsekretär 1961-1971), bemühte sich, aus den Mitgliedstaaten der UNO Truppensteller für die zukünftige Friedensoperation auf Zypern zu gewinnen. Angesichts der vielfältigen Interessenslagen und Akteure des Zypernkonflikts war U Thant bemüht überwiegend neutrale und blockfreie Staaten, denen man kein geopolitisches Interesse an der Mittelmeerinsel unterstellen konnte, für diesen UN-Einsatz zu aktivieren. So richtete er an die Regierungen von Österreich, Finnland, Irland, Schweden, Brasilien, Kanada und Großbritannien Anfragen, militärische Kontingente für UNFICYP zu Verfügung zu stellen. Der Generalsekretär schlug dem Sicherheitsrat eine UN-Peace-Keeping Force in der Stärke von ca. 7000 Mann unter dem Kommando des indischen Generals Prem Singh Gyani (1910-1988) vor. Die Aufstellung von UNFICYP bis zur vollen Operationsfähigkeit dauerte ca. zwölf Wochen und erfolgte schrittweise in den Monaten März bis Mai 1964. Zwei UN-Bataillone aus Großbritannien und Kanada waren bereits seit dem 13. März 1964 im Einsatz. Im April folgten ein schwedisches, ein finnisches und ein irisches Bataillon.

Die österreichische Bundesregierung entschied am 14. März 1964, ein Sanitäts- und Ordnungskontingent zur Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern zu entsenden. Aus Österreich wurden im April ein Vorkommando eines Feldspitals und 28 Polizisten in den Einsatzraum beordert. Im Mai 1964 trafen ein dänisches Bataillon und das österreichische Feldlazarett (AFH- Austrian Field Hospital) in der Krisenregion ein. Am 8. Juni 1964 betrug der Gesamtstand der UN-Streitkräfte auf Zypern 6.411 Mann. Darunter befanden sich 33 österreichische UNO-Polizisten (Austrian Civil Police, AUSCIVPOL) und 55 Sanitätskräfte des Bundesheeres, die im Feldspital ihren Dienst versahen. Der Einsatzort des österreichischen Sanitätskon-

tingents lag ca. 15 Kilometer westlich der Hauptstadt Nikosia in Kokkini Trimithia. In diesem Ort befand sich ein aufgelassenes britisches Internierungslager, das als Feldspital für die UNO-Truppen adaptiert wurde.



Das österreichische UN-Feldspital in Kokkini Trimitia, Zypern, 1964. Foto: HBF

Das Mandat von UNFICYP beinhaltete als klassische „Peacekeeping Operation“ den Auftrag, ein Wiederaufblammen der Kämpfe zwischen den Volksgruppen zu verhindern, bei der Wiederherstellung von Recht und Ordnung mitzuwirken und zu einer Normalisierung der Verhältnisse vor Ort beizutragen.



DAS ENTSENDEGESETZ 1965

Österreichische Soldaten und Polizisten befanden sich 1964 in Zypern noch immer, ähnlich wie im Kongo 1960-1963, auf Grundlage einer improvisierten heimischen Rechtskonstruktion im Auslandseinsatz, da die österreichische Bundesverfassung einen militärischen oder polizeilichen Einsatz österreichischer Truppen außerhalb der eigenen Staatsgrenzen nicht vorsah. Erst das Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juni 1965 über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen schuf die verfassungsrechtliche Grundlage für das weitere ambitionierte UN-Engagement Österreichs.

Dieses Gesetz sollte unter Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität Österreichs für alle nachfolgenden Auslandseinsätze die rechtliche Ausgangsbasis bilden und bis zum Jahre 1997 Gültigkeit haben. Im letztgenannten Jahr trat schließlich das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) in Kraft, welches auf die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 Rücksicht nahm.

Etwa zeitgleich mit Verabschiedung des Entsendegesetzes 1965 wurde in Österreich im September 1965 ein UN - (Reserve-) Infanteriebataillon aufgestellt. Dieses Bataillon in einer Stärke von 600 Mann sollte den Vereinten Nationen als „Stand-by Reserve“ für Einsätze auf Abruf zu Verfügung stehen. In der Folgezeit übte dieser Verband regelmäßig, kam jedoch auf Grund fehlender neuer UNO-Operationen bis zum Jahre 1972 nicht zum Einsatz.

UNITED NATIONS PEACEKEEPING FORCE IN CYPRUS (UNFICYP) 1972-2001

Auf Grund des bereits 1971 angekündigten schrittweisen Rückzugs des irischen UNO-Kontingents aus Zypern ersuchte der damalige UN-Generalsekretär Dr. Kurt Waldheim (1918-2007, UN-Generalsekretär 1972-1981) sein Heimatland Österreich ein UN-Bataillon für den Einsatz auf Zypern zur Verfügung zu stellen.

Die österreichische Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky (1911-1990, Bundeskanzler 1970-1983) stimmte diesem Ersuchen am 8. Februar 1972 zu. Das erste österreichische UN-Infanteriebataillon verlegte über den Hafen Rijeka (Kroatien, damals eine Teilrepublik Jugoslawiens) über den Seeweg nach Zypern und übernahm schließlich am 3. Mai 1972 in der Stärke von 283 Mann den Distrikt Paphos im Westen der Insel als Einsatzraum.

Das Hauptquartier und die 1. Kompanie befanden sich in Ktima-Paphos in einem Camp, das nach dem Babenberger Kreuzfahrer Herzog Leopold V. (1157-1194) benannt wurde. Den Namen des Hauptquartiers „Camp Duke Leopold V.“ behielt das österreichische Bataillon auch bei späteren Verlegungen des Kontingents in den Osten der Insel nach Larnaca (1973) und nach Famagusta (1977) bei.

1972 hatten die österreichischen UNO-Soldaten die schwierige Aufgabe, zwischen der griechisch- und der türkischzypriotischen Volksgruppe in Paphos und in den weiter östlich liegenden türkischen Dörfern Mandria, Anadhiou und Stavrikono zu vermitteln und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Die zweite österreichi-

sche UN-Kompanie befand sich in Polis, einem ethnisch gemischten Konfliktgebiet im Nordwesten der Insel, ca. 40 km von Paphos entfernt.



Das österreichische UNO-Hauptquartier in Larnaca, 1974, Foto: HBF

Das Jahr 1973 brachte nach dem Abzug von 181 Soldaten des österreichischen UN-Bataillons für den Einsatz am Suezkanal bei der neu aufgestellten UN-Operation UNEF II in Ägypten zahlreiche Änderungen für das Zypernkontingent mit sich.

Nachdem das Bataillon durch die Zufuhr neuer österreichischer UNO-Soldaten in Zypern wieder auf einen Personalstand von 264 Mann gebracht worden war, erfolgte nach dem vollständigen Abzug der irischen UNO-Truppen aus Zypern Ende November 1973 eine Neuorganisation des Einsatzraumes. Das österreichi-

sche Bataillon wurde vom Distrikt Paphos in den Sektor Larnaca verlegt und ersetzte nun das aus diesem Verantwortungsbereich abgezogene irische Kontingent. Neues Hauptquartier wurde das Camp in Skala (auch Scala), einem hauptsächlich von Türkischzyprioten bewohnten Vorort von Larnaca in der Nähe des heutigen internationalen Flughafens.

Die politischen Ereignisse des Jahres 1974 veränderten die Lage auf Zypern dramatisch. Ausgelöst durch einen Putsch gegen Erzbischof Makarios III. durch Offiziere der griechisch-zypriotischen Nationalgarde am 15. Juli 1974, intervenierte die Türkei am 20. Juli 1974 mit der Landung von Kampftruppen zum Schutz der türkisch-zypriotischen Bevölkerung bei Kyrenia im Norden der Insel. Ziel der Putschisten, die damals unter starkem Einfluss der Vertreter der griechischen Militärdiktatur in Athen standen, war der Anschluss Zyperns an Griechenland (ENOSIS). Am 14. August 1974 erfolgte ein weiterer Vorstoß türkischer Truppen, sodass nach schweren Kämpfen gegen die griechisch-zypriotische Nationalgarde ca. 37 % des Territoriums Zyperns unter Kontrolle des türkischen Militärs geriet. Es war dies der Auftakt zu einer, de facto, Teilung der Insel in einen griechisch-zypriotischen Südtteil und einen türkisch-zypriotischen Nordteil. Trotz zahlreicher innerstaatlicher Verhandlungen und internationaler politischer Vermittlungsversuche seit 1974 wurde das Problem der Teilung dieser Insel bis zur Gegenwart nicht gelöst.

Für die UNO-Truppen auf Zypern bedeutete der Übergang von lokalen Feindseligkeiten zu einem nunmehr offenen bewaffneten Konflikt zwischen regulären Streitkräften eine neue Qualität in Bezug auf die Gewaltintensität der Kampfhandlungen. Das österreichische UN-Feldspital mit 54 Ärzten und Sanitätern, das sich seit 1964 auf Zypern befand, wurde im Zuge ei-

ner allgemeinen UN-Truppenreduktion 1973 zu einer Feldambulanz mit 14 Soldaten verringert. Die österreichische Sanitätstruppe war dennoch besonders stark im Zuge der Kämpfe um die Hauptstadt Nikosia im Juli und August 1974 eingesetzt. Die Hilfeleistungen erstreckten sich vor allem auf die Evakuierung und Versorgung der Verwundeten im Bereich des umkämpften Flughafens Nicosia.

Die umfangreiche chirurgische Versorgung der Verwundeten umfasste nicht nur Angehörige der Truppe, sondern auch zivile Angehörige der verfeindeten Volksgruppen. Auch das österreichische UN-Bataillon wurde im Zuge der allgemeinen Reduzierung der UN-Streitkräfte im April 1974 auf 220 Mann gekürzt. Das Aufgabenspektrum wurde jedoch durch die Ereignisse im Juli und August 1974 erweitert, sodass neben dem Schutz der zivilen Angehörigen der beiden Volksgruppen auch der Schutz für österreichische Staatsbürger und ausländische Touristen im Verantwortungsbereich des Bataillons hinzukamen. Zusätzlich mussten Frauen und Kinder in das UN-Camp des AUSCON in Larnaca aufgenommen und geschützt werden. Ärztliche Hilfe, Bereitstellung von Medikamenten und die Suche nach Vermissten ergänzten die Tätigkeiten der Soldaten des Bataillons. Während der Kämpfe im August 1974 geriet das Camp in Larnaca auch unter Beschuss der Kriegsparteien, sodass die österreichischen Soldaten zum Selbstschutz vorbereitete Verteidigungsstellungen im Lager beziehen mussten und ihre Abwehrbereitschaft erhöhten.

Im Zuge der Kampfhandlungen wurden am 14. August 1974 drei Angehörige des österreichischen Kontingents durch einen türkischen Luftangriff im Raum Goshi, ca. 20 km nordwestlich von Larnaca, getötet. Oberleutnant Mag. Johann Izay, Oberwachtmeister Paul Decombe und Korporal August Isak kamen bei einem

Vermittlungsversuch zwischen griechisch-zypriotischen und türkischen Kämpfern durch eine Napalm-Bombe, die in der Nähe des Patrouillenfahrzeuges abgeworfen wurde ums Leben. Ein Soldat der Patrouille überlebte den Angriff. Der Land Rover der Österreicher war in weißer Farbe gehalten und als UN-Fahrzeug durch eine UNO-Flagge gekennzeichnet. Der Force Commander von UNFICYP und Österreich erhoben einen schar-



Der zerstörte Land Rover der österreichischen UN-Patrouille, Napalm-Angriff, 14. August 1974 bei Goshi, Zypern. Foto: HBF

fen Protest gegen diesen Angriff auf UN-Soldaten. Österreich zitierte den türkischen Botschafter in das Außenministerium. Insgesamt wurden bei den Kämpfen im Juli und August 1974 neun Angehörige der UNFICYP-Kontingente auf Zypern getötet und 65 Soldaten verletzt.

Als Ergebnis der Waffenstillstandsverhandlungen nach den Ereignissen des Sommers 1974 entstand auf Zy-

pern eine Truppentrennung in Form einer Pufferzone zwischen den Konfliktparteien, die entlang einer Waffenstillstandslinie quer durch das Land und die Hauptstadt Nicosia verlief und von UNO-Soldaten überwacht wurde. Diese Linie schuf eine neue Innengrenze und führte zu einer faktischen Teilung der Insel mit nur wenigen regulären Grenzübertrittsmöglichkeiten.

Der Teilung folgte schließlich auch eine wechselseitige, oft unfreiwillige Binnenmigration der Bevölkerungsgruppen. Griechische Zyprioten flohen noch während der Kampfhandlungen vor den türkischen Truppen vom Norden in den Südteil der Insel, während die türkischzypriotische Bevölkerung überwiegend vom Süden in den nunmehr türkisch besetzten Nordteil Zyperns migrierte. Nur wenige griechische Enklaven im äußersten Nordosten und einige türkische Siedlungen im Süden der Insel blieben bestehen.

Damit veränderte sich auch die Tätigkeit der UN-Truppen in der Folgezeit entscheidend. Nicht mehr einzelne Dörfer, sondern eine 180 Kilometer lange entmilitarisierte Pufferzone wurde zum Haupteinsatzgebiet der UNO-Soldaten auf Zypern. Die Ausdehnung dieser Zone variierte in ihrer Breite von rund 20 Metern an engen Straßenstellen in Nicosia bis zu sieben Kilometern im Gebiet des Ortes Athienou und umfasste ca. 3 % der Gesamtfläche der Insel.

Neben der Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstandes wurde die humanitäre Hilfe für die vertriebene oder geflohene Bevölkerung als Hauptziel für UNFICYP durch die Vereinten Nationen festgelegt. Vertrauensbildende humanitäre Maßnahmen sollten schließlich zu einer Rückkehr zur friedlichen Koexistenz der Volksgruppen beitragen. Diese humanitären Aufgaben beinhalteten u.a. die Sicherstellung der Wasserversorgung für türkische Siedlungen im Norden

der Insel und die Belieferung („resupply“) der jeweils abgetrennten griechischen bzw. türkischen Enklaven mit Gütern des täglichen Bedarfs durch UN-Transportkonvois. In der UN-Pufferzone wurden in den



Die Hafenstadt Famagusta mit ihrer charakteristischen gotischen Kathedrale, die nach der osmanischen Eroberung Zyperns 1571 in eine Moschee umgewidmet wurde, war von 1977 bis zum Jahre 2001 Sitz des österreichischen UNO-Hauptquartiers auf Zypern. Foto: Thalhammer

Folgejahren militärisch sichere und von Minen geräumte Bereiche für die Landwirtschaft geöffnet und die Bewirtschaftung brachliegender Felder erlaubt. In Übereinstimmung mit den Vereinten Nationen verließ Ende Oktober 1977 das finnische UN-Kontingent Zypern nach 13 Jahren. Als Konsequenz des finnischen Rückzuges ordnete der Force Commander UNFICYP

eine teilweise Neugliederung des Einsatzes der UN-Truppen an. Das österreichische Kontingent wurde von Larnaca in den ehemals schwedischen UN-Sektor im nordöstlichen Teil der Insel verlegt. Die Hafenstadt Famagusta sollte nunmehr bis zum Abzug des österreichischen UN-Kontingents im Jahre 2001 das Hauptquartier „Camp Duke Leopold V.“ beherbergen. Das Camp in Famagusta war das einzige UN-Hauptquartier auf Zypern, das im türkisch besetzten Nordteil lag und daher einige Besonderheiten aufwies.

Entstehende Spannungen zwischen den Konfliktparteien kündigten sich meist durch ein Schließen der Grenzübergänge durch das türkische Militär in Nicosia und Famagusta an. Das sogenannte „Border Closing“ führte daher zu einer Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit („Freedom of Movement“) der österreichischen UN-Truppen in den Süden und zum UN-Hauptquartier nach Nicosia.

Allgemein war die Bewegungsfreiheit im Nordteil der Insel für UN-Truppen durch die hohe türkische Militärpräsenz mehr eingeschränkt als dies im Süden der Insel der Fall war. Erlaubt wurden der Zutritt zu den UNFICYP Camps und den UN-Beobachtungs- und Verbindungsposten. Letztgenannte „liason-posts“ befanden sich abgeschieden, weit im Nordosten der Insel in den Dörfern der Region Karpas. Diese griechisch-zypriotischen Enklaven erforderten eine ständige humanitäre Betreuung der Bewohner, die unter besonderem Schutz der UNO standen. Zusätzlich bildete der am 14. August 1974 von der griechisch-zypriotischen Bevölkerung nach einem türkischen Bombenangriff vollkommen verlassene Vorort von Famagusta „Varosha“ einen Brennpunkt zur Lösung der Zypernfrage. Diese bis 1974 als Tourismuszentrum Zyperns ausgebaute Hotelstadt mit ihren feinen, hellen Sandstränden, Luxushotels, Villen und Gärten wurde zu

einem eingezäunten militärischen Sperrgebiet. Als Symbol für den Verlust der Heimat fokussierte diese verlassene Siedlung alle Sehnsüchte der griechisch-zypriotischen Bevölkerung nach einer Wiedervereinigung der Insel. Forderungen zur Öffnung und nach



Einweisung des Force Commander UNFICYP Major-General Minehane, Irland, (Bildmitte), im Bereich der UN-Pufferzone 1. Kompanie AUSCON/UNFICYP, Pyla, Zypern, 1992. Foto: Thalhammer

einer Rückgabe der verlassenen Stadt wurden jährlich durch zivile Demonstrationen an der Pufferzone Nachdruck verliehen.

Österreichische UN-Soldaten mussten oftmals ein gewaltsames Eindringen der Demonstranten in die Pufferzone im Bereich der Ortschaft Dherinia, in der Nähe von Varosha verhindern. Die Pufferzone, die in diesem

Bereich nur wenige 100 Meter breit war, trennte zwar die beiden militärischen Gegner seit 1974, zivile Demonstranten versuchten jedoch wiederholt die UNO-Barrieren zu überwinden und in das türkisch besetzte Territorium vorzudringen. Dabei ließen die türkischen bzw. türkischzypriotischen Soldaten keinen Zweifel, ein Eindringen auch mit Waffengewalt zu verhindern. Der letzte schwere Zwischenfall an dieser Grenze ereignete sich am 14. August 1996, als bei schweren Ausschreitungen ein griechisch-zypriotischer Demonstrant die UN-Sperren durchbrach und von türkischen Soldaten erschossen wurde.

Der Verantwortungsbereich des österreichischen UN-Kontingents erstreckte sich seit dem Abzug des schwedischen UN-Bataillons im Jahre 1987 vom Osten der Insel bis in den Bereich Athienou ca. 30 km vor Nicosia. Es war dies jener Abschnitt der UN-Pufferzone, den das österreichische Kontingent vor seiner Verlegung in den Raum Famagusta bis zum Jahre 1977 überwachte. Damit fielen auch die in der Pufferzone von griechisch-zypriotischer Bevölkerung bewohnten Orte Athienou, Troulli und Pyla wieder in den Verantwortungsbereich der Österreicher.

Als einziger ethnisch gemischter Ort bildete Pyla nach den Ereignissen von 1974 in der Pufferzone eine Ausnahme in der Trennung der Bevölkerungsgruppen. Hier lebten griechische und türkische Zyprioten in einem Ort weiterhin nebeneinander. Pyla war auch auf Grund eines vorgeschobenen türkischen Beobachtungsposten auf dem Plateau über dem Dorf als sensibler „Hotspot“ des Zypernkonflikts bekannt. Hier galt es für die österreichischen UN-Soldaten entstehende Spannungen zwischen den Bewohnern frühzeitig zu erkennen und durch unterstützende Mediation bei interkommunalen Verhandlungen zu einer Konfliktlösung auf lokaler Ebene beizutragen. Das österreichi-

sche Kontingent wurde auf Grund der zusätzlichen Aufgaben und des erweiterten Einsatzraumes in den Jahren 1987/88 auf eine Stärke von 410 Mann gebracht. Der ehemals schwedische Verantwortungsbereich der UN-Pufferzone wurde zum Einsatzraum der 1. Kompanie des AUSCON und erstreckte sich von den weiten landwirtschaftlich genutzten Ebenen Athienous über die Enge des Karavous-Passes und das darauffolgende Troulli-Becken bis nach Pyla. Die 2. Kompanie überwachte die Pufferzone von der verlassenen Siedlung Athna nahe der britischen Militärbasis Dhekelia über Dherinia bis an die Ostküste der Insel südlich von Famagusta. In den Folgejahren wurden jedoch auf Grund der Beruhigung der Lage auf Zypern wie auch aus Kostengründen die gesamten UN-Streitkräfte von 2127 Mann im Jahre 1988 schrittweise auf 1218 Mann im Jahre 1994 reduziert.

Der Anteil des österreichischen Kontingents mit 351 UNO-Soldaten blieb zunächst auf einem hohen Niveau, wurde jedoch durch die Integration eines ungarischen und eines slowenischen UN-Kontingents ab 1995 bzw. 1998 zunehmend verringert, sodass bei Abzug der österreichischen UN-Truppen im Jahr 2001 noch 245 österreichische UN-Soldaten in die Heimat zurückverlegten. Die Entscheidung zum Abzug der Österreicher aus Zypern wurde durch die Notwendigkeit, den Entwicklungen der EU im Sinne des "Helsinki Headline-Goal" Rechnung zu tragen und am Aufbau einer EU-Bereitschaftstruppe mitzuwirken, durch die nationalen politischen Entscheidungsträger des Jahres 2000 argumentiert und innenpolitisch kontroversiell aufgenommen. Schließlich verblieben fünf österreichische UNO-Soldaten bis heute (2018) im Hauptquartier UNFICYP in Nicosia.

Die etwa 17.000 im Laufe der Jahre in Zypern stationierten österreichischen UNO-Soldaten haben sich in

den 37 Einsatzjahren durch ihre vorbildliche Haltung in der Friedenssicherung und der Leistung humanitärer Hilfe auf Zypern bewährt und einen hervorragenden internationalen Ruf erworben. Mit Generalmajor DI Günther Greindl stellte Österreich in den Jahren 1981-1989 auch den Force Commander der UNO-Truppen auf Zypern.

UNITED NATIONS EMERGENCY FORCE (UNEF) II 1973–1974



Österreichische UNEF Position 105, Westufer Suezkanal, Ägypten, 20. 12. 1973.

Foto: UN-Photo/Nagata

Die frühen 1970er Jahre waren geprägt von zahlreichen zwischenstaatlichen Konflikten in der Nachbarschaft Zyperns. Im Nahen Osten bestand bereits vor

dem Sechs-Tage-Krieg von 1967 eine tiefe Feindschaft zwischen Israel und den benachbarten Staaten Ägypten, Syrien und Jordanien. Am 6. Oktober 1973 griffen ägyptische und syrische Truppen Israel am Suezkanal und auf den Golanhöhen an. Nach anfänglichen Erfolgen der Angreifer gelang es Israel schließlich diesen Vorstoß zu stoppen und die arabischen Truppen zurückzudrängen. (Jom-Kippur-Krieg, 6. Bis 25. Oktober 1973). Der UN-Sicherheitsrat rief am 22. Oktober 1973 Israel und Ägypten zu einem Waffenstillstand auf und beschloss die Entsendung von Militärbeobachtern und einer UN-Truppe zur Überwachung des Waffenstillstandes. Die auf Grund der Sicherheitslage gebotene rasche Entsendung von UN-Soldaten in den Nahen Osten konnte schließlich durch das Herauslösen von UNO-Einheiten aus Zypern erreicht werden. Bereits am 26. Oktober trafen die ersten österreichischen, finnischen und schwedischen UN-Soldaten aus Zypern in Ägypten ein. Der Bataillonskommandant Oberstleutnant Dr. Erich Weingerl verlegte mit Teilen der Stabskompanie und der 1. Jägerkompanie des österreichischen Zypernkontingents in den neuen Einsatzraum. Die Verlegung erfolgte mittels Lockheed C-130 Hercules Transportflugzeugen der Royal Air Force vom britischen Luftwaffenstützpunkt Akrotiri in der Nähe von Limassol nach Kairo. Der Lufttransport wurde am 29. Oktober 1973 abgeschlossen nachdem insgesamt 575 UNO-Soldaten, 45 Kraftfahrzeuge und 170 Tonnen Fracht von Zypern nach Kairo geflogen worden waren.

Am 30. Oktober befand sich das österreichische UN-Bataillon mit 205 Soldaten als Teil der neuen United Nations Emergency Force (UNEF II) in Heliopolis bei Kairo. In der Folgezeit wurde das Bataillon mit neuen Freiwilligen aus Österreich auf einen Stand von 602 Mann gebracht und an den Suezkanal nach Ismailia verlegt. Die österreichischen UNO-Soldaten wurden zur

Überwachung des Waffenstillstandes zunächst am Westufer des Suezkanals eingesetzt. Im März 1974 übernahmen die Soldaten neue Stützpunkte in der Pufferzone am Ostufer des Kanals und das Hauptquartier wurde von Ismailia südlich nach Suez verschoben. Mit der zunehmenden Beruhigung der Lage am Suezkanal wurde das österreichische Bataillon im Juni 1974 aus der bestehenden Operation UNEF II herausgezogen und in den neuen Einsatzraum auf den



Österreichische UNO-Soldaten errichten das Lager „Hotel Base Camp“ am Mt. Hermon, Golan, 18. 10. 1974. Foto: UN-Photo/Nagata

Golanhöhen zwischen Israel und Syrien verlegt. Dabei erfolgte die Verlegung des UN-Bataillons in vier Tagen mit 53 Kraftfahrzeugen durch die Wüste Sinai in das neue Einsatzgebiet am „Golan“, rund 680 Kilometer von Suez entfernt. Die neue UN-Truppe erhielt den Namen „United Nations Disengagement Observer Force“ (UNDOF). Der Einsatzraum auf den Golanhöhen

sollte neben der Überwachung der Pufferzone in Zypern zu einem Haupteinsatzgebiet österreichischer UNO-Soldaten bis zum Jahre 2013 werden.

UNITED NATIONS DISENGAGEMENT OBSERVER FORCE (UNDOF) 1974–2013

Mit der Unterzeichnung des Truppenentflechtungsabkommens zwischen Syrien und Israel am 31. Mai 1974 einigten sich die Konfliktparteien, der Stationierung von UN-Truppen zwischen ihren Frontlinien auf den Golanhöhen zuzustimmen. Dieses rund 1150 Quadratkilometer umfassende Hochplateau zwischen dem See Genezareth und der syrischen Hauptstadt Damaskus bildete mit der höchsten Erhebung „Mount Hermon“ (2814 m) ab Juni 1974 jenes Gebiet, in dem auch österreichische UNO-Soldaten bis zum Jahr 2013 eingesetzt wurden. Begrenzt wurde diese neue UN-Pufferzone durch zwei Waffenstillstandslinien, A und B, hinter die sich jeweils die israelischen Kräfte (A-Linie) und die syrischen Kräfte (B-Linie) im Jahre 1974 zurückziehen mussten. Dazwischen befand sich das als Truppenentflechtungszone (Area of Separation) bezeichnete Gebiet, in dem durch die UNO-Soldaten Stützpunkte betrieben und rege Patrouillentätigkeiten durchgeführt wurden. Außerhalb der letztgenannten Zone wurde auf beiden Seiten jeweils eine 25 Kilometer breite Truppenbeschränkungszone (Area of Limitation) festgelegt, in der nur eine vorgegebene Höchstzahl an Soldaten, Waffen und Kampfpanzern der Konfliktparteien erlaubt wurde.

Am Fuße der Golanhöhen - außerhalb der UN-Pufferzone - wurde auf syrischer Seite für den UNO-

Einsatz ein neues Bataillonshauptquartier errichtet. Dazu wurde ein halbfertiges, von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gebautes landwirtschaftliches Kolochosendorf „Faouar“ adaptiert. Dieses nunmehr als „Camp Faouar“ bezeichnete Einsatzzentrum lag ca. 60 km von der Hauptstadt Damaskus entfernt und beherbergte zunächst das Bataillonskommando der Österreicher und die Versorgungstruppen der UN-Kontingente am Golan. Im Laufe der



Gedenkstätte zur Erinnerung an die vier österreichische Minenopfer vom 25. Juni 1974 auf den Golanhöhen, Syrien, Gedenkfeier 25. 06. 2011.
Foto: Bundesheer/Wolfgang Grebien

Jahre bauten österreichische Pioniereinheiten dieses Hauptquartier zu einem qualitativ hochwertigen und mustergültigen Truppenlager aus. Schließlich verlegte auch das übergeordnete UNDOF-Hauptquartier im Jahre 1994 von Damaskus in das Camp Faouar.

Im Zusatzprotokoll zum Truppenentflechtungsabkommen wurde der von beiden Konfliktseiten akzeptierte Auftrag an die United Nations Disengagement Observer Force (UNDOF) als klassische „peacekeeping operation“ festgelegt. Die Hauptaufgabe bestand in der Sicherung des Waffenstillstands zwischen den Konfliktparteien durch die ständige Überwachung der festgelegten Linien der „Area of Separation“ die auch im Gelände markiert wurden. Als Einsatz nach Kapitel VI der UN-Charta definiert, hatten die UN-Streitkräfte am Golan reinen Defensivcharakter. Der Waffeneinsatz der UNO-Truppen war daher ausschließlich zur Selbstverteidigung erlaubt. Festgelegt wurde auch, dass die syrische Zivilbevölkerung in den Raum ostwärts der A-Linie zurückkehren durfte. Die Kontrolle der Truppenbeschränkungszone „Area of Limitation“ außerhalb der Pufferzone oblag UN-Beobachteroffizieren der UN-TSO-Mission, die dem Kommando UNDOF beigestellt wurden.

Auch auf den Golanhöhen hatten die österreichischen UNO-Soldaten Opfer zu beklagen. Ein schwerer Minenunfall ereignete sich am 25. Juni 1974 als ein mit fünf Österreichern besetzter UNO-Land Rover auf eine Panzermine fuhr. Die verunglückten Soldaten hatten als Suchkommando den Auftrag, die Leiche eines abgeschossenen israelischen Kampfpiloten zu finden. Die dabei benutzte unbefestigte Bergstraße zur Position „Hotel Base“ galt nach offizieller Mitteilung israelischer und syrischer Militärs als von Minen geräumt. Eine Panzermine lag jedoch im Schotter verborgen am Scheitelpunkt einer engen Kurve und wurde durch das linke Hinterrad des Land Rovers ausgelöst. Durch die folgende Explosion überschlug sich das Fahrzeug und blieb entgegen der Fahrtrichtung auf den Rädern an einem Abhang liegen. Der Fahrzeugkommandant und drei Soldaten, die sich auf der Ladefläche befanden, verstarben noch an der Unfallstelle. Einzig der Fahrer

des rechtsgesteuerten Fahrzeugs überlebte nahezu unverletzt.

Die tödlich verunglückten UNO-Soldaten Zugsführer Hans Hofer, Korporal Helmut Sturm, Wehrmann Walter Neuhauser und Wehrmann Alija Voloder wurden am 28. Juni 1974 nach einer Trauerfeier am Flughafen in Damaskus mittels Lufttransport in die Heimat überführt.

Im Dezember 1974 befanden sich 36 Offiziere, 118 Unteroffiziere und 358 Chargen und Wehrmänner im österreichischen UN-Bataillon am Golan im Einsatz für den Frieden. Dieses UN-Kontingent mit 512 Mann besetzte mit drei Jägerkompanien 19 Stützpunkte der UN-Pufferzone vom Nordrand der Siedlung Kuneitra bis zum Mount Hermon. Zusammen mit dem Personalstand der UNO-Soldaten auf Zypern wurde Österreich mit insgesamt 846 Mann ab dem Jahr 1975 zu einem bedeutenden Truppensteller für die Friedenseinsätze der Vereinten Nationen im Nahen Osten.

Der Dienst in der Pufferzone war auf Grund der Höhenlage der Beobachtungspositionen am Mount Hermon (2814 m) vor allem im Winter sehr fordernd. Bei meterhohem Schnee und Winterstürmen über 150 km/h suchten vorwiegend bergerfahrene Soldaten den Dienst in der „Edelweißkompanie“. Die Abgeschiedenheit von der Außenwelt und das Zusammenleben auf engem Raum in den Stützpunkten, tausende Kilometer von der Heimat entfernt, verlangte von den Kommandanten ausgezeichnete Führungseigenschaften und ein kameradschaftliches, diszipliniertes Verhalten der Soldaten untereinander.

Ab Mai 1998 erfolgte eine Eingliederung slowakischer UNO-Soldaten in das österreichische UN-Kontingent. Die Anzahl der Österreicher am Golan wurde dabei im

gleichen Ausmaß schrittweise reduziert. Im Mai 1999 betrug der Personalstand UNDOF insgesamt 1048 UNO-Soldaten. Österreich stellte mit 428 Mann das stärkste UN-Kontingent, gefolgt vom polnischen UN-Kontingent mit 354 UNO-Soldaten. Weitere Truppensteller waren Kanada (186 Mann), Japan (45 Mann) und die Slowakei (35 Mann). Als im Jahre 2013 nach den Protesten des „Arabischen Frühlings“ ein blutiger Bürgerkrieg in Syrien ausbrach, wurde auch die Situation für die UNO-Soldaten am Golan zunehmend bedrohlicher. Für die Friedenssoldaten, die nur zur Selbstverteidigung befugt, mit dem ursprünglichen Auftrag ein Aufflammen der Kämpfe zwischen Syrien und Israel zu verhindern ausgestattet waren, schien die Möglichkeit in einem komplexen innerstaatlichen Bürgerkrieg ohne robustes UN-Mandat zu vermitteln gering.

Die Bundesregierung beschloss daher auf Grund der radikal veränderten Sicherheitslage in Syrien, das österreichische UN-Kontingent von den Golanhöhen abzuziehen. Kämpfe zwischen Rebellen und der regulären syrischen Armee an und in der UN-Pufferzone sowie die gewaltsamen Entführungen von philippinischen UNO-Soldaten durch syrische Rebellen im März und Mai 2013 waren dieser Entscheidung vorausgegangen.

Damit endete eine 39 jährige Erfolgsgeschichte einer österreichischen UNO-Friedensmission im Nahen Osten. Mit Generalmajor Hannes Philipp, Generalmajor DI Günther Greindl, Oberst des Generalstabs Walter Schmitt, Generalmajor Adolf Radauer und Generalmajor Wolfgang Gilke stellten in diesen Jahren mehrmals auch österreichische Generalstabsoffiziere den für den Gesamteinsatz verantwortlichen Force Commander der „United Nations Disengagement Observer Force“ (UNDOF) am Golan.

Der Abzug der österreichischen UN-Truppen aus Syrien wurde seitens der Vereinten Nationen sehr bedauert. Das österreichische Kontingent galt als Rückgrat der UNDOF-Mission seit ihrer Entstehung im Jahre 1974. Japan und Kroatien zogen noch vor den Österreichern ebenfalls ihre UNO-Truppen vom Einsatzraum ab. Als Ersatz folgten UNO-Soldaten aus der Republik Fidschi, die auf Grund der Kämpfe in Syrien im Jahre 2014 ihre Stützpunkte am Golan schließlich aufgeben mussten. Am 15. September 2014 evakuierten die Vereinten Nationen ihre Truppen aus dem Kampfgebiet und zogen diese hinter die israelische Waffenstillstandslinie (A-Linie) zurück. Erst zwei Jahre später, im November 2016, konnten UNO-Truppen aus Fidschi und Nepal in das umkämpfte und mittlerweile leider auch geplünderte Camp Faouar zurückkehren und ihren Dienst in der UN-Pufferzone wieder aufnehmen.

UNITED NATIONS TRUCE SUPERVISION ORGANISATION (UNTSO)

Die „United Nations Truce Supervision Organization“ (UNTSO, dt. Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstandes) wurde 1948 gegründet. Sie ist die älteste Friedensoperation der Vereinten Nationen, die bis zur Gegenwart (2018) besteht. Ihren Ausgangspunkt fand diese UN-Mission auf Grund der Unruhen in Palästina nach der Gründung des Staates Israel im Jahre 1948. Die Vereinten Nationen verabschiedeten am 29. Mai 1948 eine Resolution, die den Einsatz einer UN-Beobachtermission zur Überwachung des Waffenstillstands zwischen Israel und seinen arabischen Nachbarn vorsah.

Dieser Auftrag ließ Offiziere der Vereinten Nationen in der gesamten Region bis in die Gegenwart tätig wer-

den. Ägypten, Jordanien, Syrien und Israel wurden zum Einsatzgebiet unbewaffneter UNO-Offiziere, die als militärische Beobachter zur Einhaltung des Waffenstillstandes zwischen den Konfliktparteien beitragen sollten. Zusätzlich wurden die internationalen Offiziere der UNTSO auch den UN-Truppenkontingenten am Suezkanal (UNEF I/II 1956 und 1973), Golan (UNDOF seit 1973) und im Libanon (UNIFIL seit 1978) als Beobachter beigestellt.

Österreich stellte bereits seit dem Jahre 1967 Offiziere des Bundesheeres für die Beobachtermission der UNTSO zu Verfügung. Den Anlass für die österreichische Beteiligung bildete der im Jahre 1967 ausgebrochene Krieg zwischen Israel und den arabischen Nachbarstaaten Ägypten, Jordanien und Syrien (Sechs-Tage-Krieg vom 5. bis zum 10. Juni 1967). Acht österreichische Militärbeobachter wurden ab Dezember 1967 zunächst am Suezkanal, seit 1973 im gesamten Krisengebiet des Nahen Ostens eingesetzt.

In der Folge der arabisch-israelischen Kriege 1948, 1956, 1967 und 1973 änderte sich der Auftrag an die Beobachtermission UNTSO durch die jeweilige Erweiterung des Einsatzgebietes. Das Hauptquartier der Mission, das sich im Frühjahr 1948 in Kairo befand, wurde im Juni 1948 nach Haifa und schließlich im Oktober 1948 nach Jerusalem verlegt.

Die Stärke der österreichischen Beteiligung variierte in den Jahren mit der Entsendung von acht bis zehn erfahrenen UN-Militärbeobachtern, die im Hauptquartier und in den international zusammengesetzten UN-Beobachtergruppen ihren Dienst versahen. Letztgenannte „Observer-Groups“ befanden sich in den Außenstellen („Outstations“) der UNTSO-Mission in Ägypten, Syrien, Israel und im Libanon. Im Jahre 1978 wurden mit der Installierung der UN-Operation UNIFIL

(United Nations Interim Force in Lebanon) die Beobachteroffiziere der Observer Group Lebanon (OGL) organisatorisch UNIFIL zugeteilt. Im Sommer 2006 führten Konflikte zwischen der libanesischen Hisbolah-Miliz und Israel zum Ausbruch eines Krieges, in dessen Folge auch ein Außenposten der UNTSO-Observer Group Lebanon unter schweren Beschuss geriet.



Die zerstörte UNTSO-Position „Khiam“, Libanon, in der vier internationale UNO-Militärbeobachter am 25. Juli 2006 ums Leben kamen. Unter den Opfern befand sich auch der österreichische Major Hans Peter Lang.

Foto: UN-Photo

Am 25. Juli 2006 wurde der UN-Beobachtungsposten Khiam durch einen Luftangriff der israelischen Streitkräfte getroffen und vollständig zerstört. Dabei kamen vier internationale UN-Militärbeobachter ums Leben. Mit Major Hans Peter Lang (1962-2006), der als Kom-

mandant der Beobachtergruppe über Funk eindringlich die Einstellung des Beschusses auf den unbewaffneten und deutlich gekennzeichneten UN-Posten gefordert hatte, fiel auch ein österreichischer Offizier diesem Luftangriff zum Opfer. Major Lang absolvierte vor seinem Einsatz im Libanon zahlreiche UNO-Einsätze in Krisengebieten (u.a. in Kambodscha) und war ein anerkannter Trainer für UN-Militärbeobachtereinsätze in der Auslandseinsatzbasis des Österreichischen Bundesheeres.

Nach offiziellen Mitteilungen wurde der Beschuss des UN-Stützpunktes durch einen operativen Fehler der israelischen Armee verursacht. Der gewaltsame Tod der vier UN-Beobachter von Khiam führte der Öffentlichkeit wieder die stete Gefahr, in der sich UNO-Soldaten befinden vor Augen, und ließ Kritiker verstummen, die UN-Einsätze als ungefährliche „sunshine-“ oder „beach-missions“ abqualifizierten.

UNITED NATIONS INTERIM FORCE IN LEBANON (UNIFIL)

Der Einsatz der Interimsstreitkräfte der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) wurde im Jahre 1978 mit den UN-Resolutionen 425 und 426 ins Leben gerufen. Anlass dieser UN-Beschlüsse war eine Invasion israelischer Truppen in den Libanon mit anschließender Besetzung des Gebietes südlich des Litani Flusses. Dieser Raum wurde zuvor von unterschiedlichen militanten palästinensischen Gruppierungen als Basis für blutige Terroranschläge und Angriffe gegen Nordisrael genutzt. Der Libanon selbst war bereits seit 1975 in einem verheerenden Bürgerkrieg zwischen muslimischen und christlichen Milizen versunken. Der Einsatz der UNO-Truppen wurde 1978 als zweistufige Operation geplant. In einer ersten Phase sollte Israel dazu

gebracht werden, die Truppen vom libanesischen Territorium wieder hinter die internationale Staatsgrenze zurückzuziehen. Danach sollte UNIFIL eine Einsatzzone errichten, in der die Überwachung der Einstellung der Feindseligkeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der staatlichen Souveränität des Libanon im Mittelpunkt standen.

Angedacht wurde der Einsatz von fünf UN-Bataillonen in einer Gesamtstärke von mindestens 4000 Mann, die gemeinsam mit UN-Militärbeobachtern der parallel geführten UNTSO-Mission das UN-Mandat erfüllen sollten. Am 12. Jänner 1979 betrug der Personalstand von UNIFIL 5852 Mann und 36 UNTSO-Militärbeobachter. Frankreich stellte 1979 als größter Truppensteller insgesamt 1290 Militärpersonen (Infanteriebataillon und Logistikkontingent) für den UNO-Einsatz im Libanon ab. Zusätzlich wurden UN-Bataillone aus der Republik Fidschi, Iran, Irland, Nepal, Nigeria, Norwegen und Senegal im Libanon stationiert.

Trotz der Truppenstärke der UN-Streitkräfte gelang eine lückenlose Überwachung der Einsatzzone im Südlibanon nicht. Im topographisch schwierigen Gelände konnten Kommandos der Palästinensischen Befreiungsarmee (PLO) immer wieder in den Süden durchsickern. Im April 1981 griffen syrische Verbände, die seit 1976 im Libanon stationiert waren, Stützpunkte christlicher Milizen im Gebiet um Zahlé an. Die israelische Armee unterstützte die bedrängten christlichen Milizen ihrerseits mit Luftangriffen und bekämpfte erfolgreich syrische Hubschrauber und Kampfflugzeuge. Artilleriebeschuss auf israelische Siedlungen durch PLO-Verbände im Südlibanon führten im Juni 1982 zu erneuten Kämpfen mit israelischen Streitkräften, die im Libanon bis in die Bekaa-Ebene vordrangen. Ersten direkten Zusammenstößen mit der syrischen Armee

am Boden folgten schwere Luftgefechte, in deren Verlauf eine hohe Anzahl syrischer Kampfflugzeuge durch die israelische Luftwaffe abgeschossen wurden. Israelische Truppen stießen im Zuge der Kampfhandlungen bis Westbeirut vor. Die militärische Schlacht um Beirut sollte die palästinensischen Kräfte zum Abzug bzw. zur Kapitulation zwingen. Durch amerikanische Verhandlungsinitiativen zogen im August 1982 mehr als 10.000 bewaffnete PLO-Kämpfer aus dem Kriegsgebiet in mehrere arabische Staaten über See und zu Land ab.

Im Süden des Landes blieb eine 30 Kilometer tiefe Sicherheitszone bis zum Jahre 2000 de facto unter israelischer Kontrolle. Die Hauptstadt Beirut wurde durch eine internationale Friedenstruppe (Amerikaner, Franzosen, Italiener) bis Ende 1993 besetzt. Diese Friedenstruppen waren nicht Teil der UNO-Streitkräfte im Libanon. Den Norden und Nordosten des Landes besetzten bis 2005 syrische Truppen. Nach dem Libanonkrieg von 1982 blieb die Situation im Einsatzgebiet von UNIFIL im Süden des Landes angespannt.

Die im Raum verbliebenen bataillonsstarken israelischen Streitkräfte überwachten Hauptverbindungen mittels Straßensperren und führten Kontrollen in den Dörfern durch. Dies provozierte jedoch feindselige Reaktion der Zivilbevölkerung vor Ort. Die Anwesenheit israelischer Truppen im Verantwortungsbereich der UNIFIL-Mission bedeutete aber auch, dass zu diesem Zeitpunkt das UN-Mandat, das den Rückzug der Israelis hinter die Staatsgrenze vorsah, nicht erfüllt werden konnte. In den 1990er Jahren gelang es der Hisbollah, einer radikal islamischen schiitischen Miliz, durch laufende Angriffe auf israelische Truppen im Südlibanon zusehends die Kontrolle über das Land zu gewinnen. Dieser Kampf der Hisbollah wurde als Guerillakrieg geführt und kostete über 900 israelische

Soldaten das Leben. In Israel wuchs der politische Druck, das Engagement im Libanon zu beenden. Am 16. Mai 2000 begann, früher als erwartet, der Rückzug der israelischen Truppen aus der Sicherheitszone, der am 25. Mai 2000 beendet wurde. Der Rückzug erfolgte hinter die im Jahre 2000 von UNO-Kartografen festgelegte und als „Blue Line“ bezeichnete, vordere Truppenentflechtungslinie. Damit wurde von israelischer Seite den Forderungen der UN-Resolutionen aus dem Jahre 1978 entsprochen und



UN-Patrouille im Südlibanon, 2007. UNIFIL gilt bis heute als eine der gefährlichsten UN-Operationen. Seit 1978 wurden 325 UNIFIL-Angehörige durch Kampfhandlungen oder Unfälle im Einsatz getötet.
Foto: UN Photo/Jorge Aramburu

das UN-Mandat konnte mit einer verstärkten Überwachung der „Blue Line“ durch UNIFIL umgesetzt werden. Die als zweite Phase des UN-Mandates vorgesehene Wiederherstellung der libanesischen staatlichen Autorität im Südlibanon gelang bis zum Ende des Krieges im Jahre 2006 jedoch nicht.

Im Juli 2006 begannen erneut Kämpfe zwischen der Hisbollah und den israelischen Streitkräften, die durch die Gefangennahme zweier israelischer Soldaten ausgelöst wurden. Vorangegangen waren diesen Feindseligkeiten anhaltende Konflikte zwischen den Kriegsparteien. Am 12. Juli 2006 erfolgte eine große Offensive israelischer Streitkräfte gegen die vom Libanon aus operierende Hisbollah, in deren Verlauf Israel mit Luftangriffen Ziele im gesamten Libanon bekämpfte. Im Gegenzug beschoss die Hisbollah Orte im Norden Israels mit Raketen.

Am 25. Juli 2006 wurden durch einen israelischen Luftangriff vier unbewaffnete UN-Beobachter der UNTSO, darunter der österreichische Major Hans Peter Lang, getötet. Die hohe Anzahl ziviler Opfer und der Tod der UNO-Beobachter in Kham führten zur zunehmenden internationalen Kritik an der Kriegführung Israels. Frankreich und die Vereinigten Staaten bemühten sich um eine UN-Resolution, die den Konflikt im Libanon beenden und einen Waffenstillstand herbeiführen sollte. Diese neue Resolution sah u. a. eine Aufstockung der UNIFIL-Truppe auf bis zu 15.000 UNO-Soldaten vor. Die UN-Truppe sollte auch autorisiert werden, das nunmehr erweiterte UNIFIL-Mandat mit Waffengewalt durchzusetzen. Der sichere Zugang zur humanitären Hilfe und der Schutz der leidgeprüften Zivilbevölkerung stellte dabei ein wichtiges Ziel der Vereinten Nationen dar. Am 11. August 2006 wurde die UN-Resolution 1701 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einstimmig angenommen. Der Waf-

fenstillstand im Zusammenhang mit dieser Resolution trat am 14. August 2006 in Kraft. Wesentliche Punkte der Sicherheitsratsresolution betrafen die Einstellung der Feindseligkeiten, den Rückzug der israelischen Truppen aus dem südlichen Libanon, die uneingeschränkte Akzeptanz der „Blue Line“ durch die Konfliktparteien sowie die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit des Libanon.



Obstt Thomas Erking (2.v.links) verlegte als Kommandant des ersten österreichischen UNIFIL Kontingents im November 2011 in den Einsatzraum Libanon.

Foto: HBF

Dies beinhaltete auch die Verlegung von 15.000 libanesischen Soldaten in den Süden des Landes. Mit der Einrichtung einer „UNIFIL-Maritime Task Force“ unterstützten die Vereinten Nationen erstmals mit See-

streitkräften die libanesische Marine in der Überwachung ihrer Küstengewässer. Durch die internationale Kontrolle der Hoheitsgewässer sollten die vorhandene israelische Seeblockade aufgehoben und illegale Waffentransporte in den Libanon über den Seeweg verhindert werden.

Am 25. Februar 2008 betrug der Personalstand von UNIFIL 12.707 Militärpersonen. Zusätzlich ergänzten 51 Militärbeobachter der UNTSO-Observer Group Lebanon die UN-Truppen. Die „Maritime Task Force“ überwachte mit vier Fregatten und sieben Korvetten die Küste des Libanon. Diese Truppenstärke und das robuste UN-Mandat ermöglichten den UNO-Soldaten, ihren Auftrag zunehmend erfolgreich zu erfüllen. Insgesamt stellten 26 Nationen Truppen für die UN-Mission im Libanon zu Verfügung. Haupttruppensteller im Jahre 2008 waren Italien mit 2594, Frankreich mit 1456 und Spanien mit 1134 UN-Soldaten.

Auf Ersuchen der Vereinten Nationen löste ein österreichisches UNIFIL-Kontingent im Spätherbst 2011 eine dänische Logistikeinheit im Libanon ab. Am 23. November 2011 landeten die ersten österreichischen Soldaten des AUTCON/UNIFIL in Beirut und bezogen ihre Unterkünfte im ca. 100 Kilometer entfernten Camp Naqoura (Nakura) an der Mittelmeerküste im Südlibanon nahe der Grenze zu Israel.

Im Gegensatz zu früheren UN-Missionen fanden die Österreicher bereits am Beginn ihres neuen UNEinsatzes ein baulich und infrastrukturell gut ausgestattetes Lager vor. Dieses Camp beherbergte seit 1978 auch das Hauptquartier der UNIFIL-Streitkräfte. Formiert und für den Einsatz vorbereitet wurde das erste österreichische Libanonkontingent in der Stärke von ca. 160 Soldatinnen und Soldaten durch das burgenländische Jägerbataillon 19 in Pinkafeld, dessen

Kommandant Oberstleutnant Thomas Erking die Truppe 2011 auch in den Auslandseinsatz führte. Als Logistik- und Transporteinheit strukturiert, übernahmen die Österreicher die Aufgabe des Personen- und Frachttransports für die internationalen UNIFIL-Truppen sowie die Verwaltung der umfangreichen Versorgungslager. Zusätzlich betreuten die Österreicher



Verteidigungsminister Mario Kunasek besuchte im März 2018 das österreichische UNIFIL-Kontingent im Libanon. Foto: Bundesheer/Gunter Pusch

auch den Brandschutz im Camp Naqoura. Das österreichische UN-Kontingent im Libanon unterstützt gegenwärtig mit 184 Soldatinnen und Soldaten und mehr als 100 Fahrzeugen, darunter Geländewagen, Tankfahrzeuge, Sattelschlepper und Busse, die UNIFIL-Mission der Vereinten Nationen. Als „Multi Role Logistic Unit (MRLU)“ sind die Österreicher auch im Jahr

2018 für den sicheren Personen- und Ausrüstungs-transport, das Bergen und Instandsetzen beschädigter UNIFIL-Fahrzeuge, die Versorgung der UN-Truppe mit Treibstoff, das Betreiben der Camp-Feuerwehr und den Betrieb von Versorgungslagern im Hauptquartier verantwortlich.

Zum Schutz vor Sprengfallen an Straßen (roadside bombs) werden UN-Konvois von „Jammer-Fahrzeugen“ der österreichischen Transporteinheit begleitet. Diese Spezialfahrzeuge stören während der Fahrt Funk- oder Mobilfunknetze und können eine mögliche Fernzündung einer Bombe am Straßenrand verhindern. Die Notwendigkeit des Einsatzes dieser Fahrzeuge weist auf die latente Gefahr von Minen und improvisierten Sprengkörpern im Einsatzraum hin. UNIFIL gilt bis heute als eine der gefährlichsten UN-Operationen. Seit 1978 wurden 325 UNIFIL-Angehörige durch Kampfhandlungen oder Unfälle im Einsatz getötet.

Ende Dezember 2017 versahen 10.492 Militär- und 825 Zivilpersonen aus 40 Nationen ihren Dienst bei UNIFIL. Unter den Militärpersonen dienten ca. 500 Soldatinnen den Vereinten Nationen im Libanon. Haupttruppensteller der Mission sind gegenwärtig Indonesien (1273), Italien (1052) und Indien mit 881 Friedenssoldaten. Österreich erbringt mit seinem UN-Logistikkontingent seit dem Jahre 2011 wertvolle und anerkannte Unterstützungsleistungen für die Friedenssicherung der UNO-Truppen im Libanon.



ÖSTERREICH UND DIE FRIEDENSSICHERUNG IN SÜDOSTEUROPA NACH 1995

Friedensunterstützende und friedenserhaltende Einsätze können heute auch in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und regionalen Organisationen wie der OSCE, EU oder NATO durchgeführt werden. Der Anstieg der weltweiten UNO-Einsätze ab dem Jahre 1990 mit dem verstärkten Engagement in Afrika und Asien sowie der ab 1991 beginnende blutige Staatszerfallskrieg in Jugoslawien ließen die bisherigen „Peacekeeping – Mechanismen“ der Vereinten Nationen an ihre Grenzen stoßen.

Die Eskalation des Krieges am Balkan mit seinen systematischen Menschenrechtsverletzungen sowie das Scheitern der „United Nations Protection Force“ (UNPROFOR), die das Massaker von Srebrenica im Jahre 1995 nicht verhindern konnte, veränderten den Charakter darauffolgender UN-Friedensoperationen nachhaltig.

Die UNPROFOR-Mission war von den Vereinten Nationen nicht als Kampfeinsatz vorgesehen. Als Friedenssicherungsoperation angelegt, musste UNPROFOR scheitern, da in Bosnien zu dieser Zeit weder ein Waffenstillstand noch Frieden herrschte und damals die UNO-Truppe weder zu „robusten“ Einsätzen befugt, noch ausgerüstet war.

Als militärisch handlungsfähiger Akteur beschloss schließlich die NATO am 29. September 1995 Vorbereitungen für einen umfassenden Friedenseinsatz auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien zu treffen. Neben den NATO-Mitgliedern wurden auch interessierte Staaten der im Jahre 1994 ins Leben gerufenen



Als große Bedrohung für die Bevölkerung und die Friedensstruppen am Balkan stellten sich nach den Kriegen die Millionen im Land verbliebenen Minen heraus.

Foto: Bundesheer/Herbert Pendl

„Partnerschaft für den Frieden“ (PfP) eingeladen, an der zukünftigen Friedensmission IFOR (Implementation Force) am Balkan teilzunehmen.

Österreich unterzeichnete bereits im Februar 1995 ein Rahmendokument der NATO-Partnerschaft für den Frieden. Mit Ministerratsbeschluss vom 12. Dezember 1995 entschied die österreichische Bundesregierung, eine verstärkte Transporteinheit und Pioniere, insgesamt bis zu 300 Mann, unter der Voraussetzung, dass der Einsatz der Implementation Force (IFOR) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisiert werde, für ein Jahr zu entsenden.

Bosnien-Herzegowina

IFOR–SFOR–EUFOR/ALTHEA

Die völkerrechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz in Bosnien-Herzegowina hatte das "Allgemeine Rahmenabkommen für den Frieden", das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet worden war, geschaffen. Dieses Friedensabkommen wurde am US-Luftwaffenstützpunkt Dayton (USA) ausverhandelt. Mit diesem auch als „Dayton-Abkommen“ bezeichneten Vertrag und der UN-Resolution 1031 vom 15. Dezember 1995 erhielt die NATO von den Vereinten Nationen das Mandat, die militärischen Aspekte des Friedensabkommens umzusetzen.

Ende Jänner 1996 wurde das österreichische Vorkommando der nunmehr als AUSLOG/IFOR (Austrian Logistics/Implementation Force) bezeichneten Truppe in den Einsatzraum nach Bosnien verlegt. Am 10. Februar 1996 folgte das Hauptkontingent in den Einsatz. Stationierungsort wurde die Stadt Visoko etwa 25 Kilometer nordwestlich von Sarajewo, in der ein behelfsmäßiges Lager mit Zelten in einer aufgelassenen Fabrik errichtet wurde. Gemeinsam mit Kameraden aus Belgien, Griechenland und Luxemburg wurden für die im Aufbau befindliche IFOR-Mission Transport- und Pionierarbeiten geleistet. Die Implementation Force der NATO, welche 1995 die UNPROFOR Truppe ablöste, umfasste damals ungefähr 60.000 Soldaten aus allen NATO-Mitgliedsländern und 14 PfP Staaten, darunter auch Russland. Haupttruppensteller waren die USA mit 20.000, Großbritannien mit 13.000 und Frankreich mit 7500 Soldatinnen und Soldaten.

Durch die Resolution 1088 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 12. Dezember 1996 wurde das Mandat der bisherigen IFOR-Truppe auf die neu

geschaffene Stabilisation Force (SFOR) der NATO übertragen. Dabei wurde das Gesamtkontingent der Truppen schrittweise reduziert. Das ursprünglich ca. 300 Soldaten umfassende österreichische Logistikkontingent wurde im Jahre 2000 auf 54 Mann reduziert und nach Rajlovac, ca. fünf Kilometer außerhalb von Sara-



Obstlt Klaus Eisenbach, Kommandant des ersten österreichischen SFOR-Kontingents im Jahre 2004.
Foto: Bundesheer

jewo verlegt. Dieser Ort war auch der Hauptstützpunkt der deutschen Bundeswehr in Bosnien-Herzegowina. Der Einsatz des verbliebenen österreichischen Transportkontingents endete wie im Ministerratsbeschluss vom 6. Juni 2000 vorgesehen im März 2001.

Im Juni 2004 wurde ein neues kompaniestarkes österreichisches Infanteriekontingent AUCON 1/SFOR in

den Einsatzraum entsandt. Als Stationierungsort war Camp Butmir auf dem Gelände des internationalen Flugplatzes in Sarajewo vorgesehen. Zu den Aufgaben der Österreicher zählten Patrouillenfahrten mit den Mannschaftstransportpanzern "Pandur", Einsätze zur Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im engen Zusammenwirken mit bosnisch-herzegowinischen Polizeikräften bei Demonstrationen und Unruhen so-



Meeting eines österreichischen Liaison Observation Teams (LOT) der EUFOR mit örtlicher Polizei in Vlasenica, Bosnien, 2007.
Foto: Bundesheer

wie Unterstützungsleistungen bei der Rückkehr von Flüchtlingen.

Ab Anfang 2004 wurden bei SFOR sogenannte "Liaison Observation Teams" (LOT) eingerichtet. Die Einsätze dieser Verbindungs- und Beobacherteams ermöglichten die Erstellung eines verbesserten Lage-

bildes sowie eine rasche Reaktionsfähigkeit der SFOR vor Ort. Ein LOT-Team setzte sich aus acht bis zehn Soldaten zusammen, die von jeweils einem Offizier geführt, in einem zivilen Haus in einer Ortschaft untergebracht wurden. Ziel war es, engen Kontakt mit den Behörden und der Bevölkerung zu halten, um ein authentisches, aktuelles Lagebild für den Einsatz zu gewinnen.

Am 2. Dezember 2004 übernahm die Europäische Union die bisher von der NATO geführten Kräfte in Bosnien-Herzegowina. Völkerrechtlich wurde der Einsatz durch die Sicherheitsratsresolution 1575 vom 22. November 2004 der Vereinten Nationen legitimiert, welche die „European Union Force“ (EUFOR) in die Rechtsnachfolge der NATO-Truppe SFOR setzte. Der EUFOR Einsatz in Bosnien-Herzegowina erhielt den Beinamen „Althea“ (griechisch: die Heilende). Ziel der Operation Althea ist es, durch verstärkte internationale militärische Präsenz zu einem sicheren Umfeld in der Krisenregion beizutragen. Dadurch sollen Gewaltausbrüche zwischen den ehemaligen Konfliktparteien verhindert und die nationalen und internationalen Akteure vor Ort in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Darüber hinaus hat EUFOR zur Ausbildung der bosnischen Streitkräfte und zum Ausbau ihrer Verteidigungskapazitäten beizutragen. Zusätzlich unterstützte EUFOR den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag, unter anderem bei der Festnahme von mutmaßlichen Kriegsverbrechern.

Der im Rahmen der „Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ der EU durchgeführte militärische Einsatz wurde mit zunehmender Beruhigung der Lage schrittweise von 6.300 Soldaten zu Beginn auf

derzeit 630 Soldaten (April 2018) reduziert. Österreich stellt dabei mit 184 Soldatinnen und Soldaten das stärkste EUFOR-Kontingent, gefolgt von der Türkei mit



General James Everard, r., überträgt Generalmajor Martin Dorfer, l., das Kommando über die EUFOR-Truppen in Sarajevo, 28. März 2018.
Foto: Bundesheer/Gernot Bayer

150 Soldaten und der Slowakei mit 40 EUFOR-Angehörigen. Seit 2009 wird auch der EU Force Commander (COM EUFOR), der im Camp Butmir den Einsatz der EUFOR-Truppen befehligt, von österreichischen Generalstabsoffizieren gestellt. Seit 28. März 2018 leitet Generalmajor Martin Dorfer den Einsatz der EUFOR-Truppe in Bosnien- Herzegowina.



Kosovo – KFOR

Der Kosovokrieg der Jahre 1998 und 1999 war einer der letzten großen bewaffneten Konflikte der Zerfallskriege Jugoslawiens. Das Kosovo, als ehemalige autonome Provinz der jugoslawischen Teilrepublik Serbien, kennzeichnet eine lange Konfliktgeschichte zwischen der mehrheitlich ethnisch albanischen Bevölkerung (Kosovo-Albaner) und der serbischen Minderheit des Landes. Die zu Beginn innerstaatliche Auseinandersetzung zwischen der albanischen paramilitärischen „Befreiungsarmee des Kosovo“ (UÇK), die für eine Unabhängigkeit des Kosovo eintrat und gegen serbische Ordnungskräfte kämpfte, fand ihren Höhepunkt im Einsatz der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien im März 1999.

Die NATO führte dabei ihre militärische Intervention aus der Luft von März bis Juni 1999 ohne UN-Mandat durch. Zur Legitimation der Luftschläge gegen die BR Jugoslawien wurden seitens der westlichen Militärallianz Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen durch jugoslawische Sicherheitskräfte gegen die Zivilbevölkerung in der mehrheitlich von Kosovo-Albanern besiedelten serbischen Provinz Kosovo angegeben. Nach massiven Bombardements auf jugoslawische Ziele einigten sich die NATO und Jugoslawien am 9. Juni 1999 auf einen Abzug der serbischen Truppen aus dem Kosovo und die Stationierung einer NATO-geführten Friedenstruppe KFOR (Kosovo Force) unter einem UN-Mandat.

Am 10. Juni 1999 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1244 (1999) zum Kosovo, die u.a. den Rückzug der jugoslawischen Polizei- und Militäreinheiten, die Präsenz einer multinationalen Friedenstruppe und die Rückkehr der Flüchtlinge vorsah. Die zum KFOR-Einsatz der NATO parallel geführte „UN-

Interim Administration Mission in Kosovo (UNMIK)“ wurde als Übergangsverwaltung beauftragt, alle Aufgaben in den Bereichen Polizei, Justiz und Verwaltung zu übernehmen, die Rückkehr der Flüchtlinge zu überwachen und den zivilen Wiederaufbau des Landes zu organisieren.



Eine österreichische Pandur-Patrouille im Kosovo, 2008. Foto: Bundesheer/Reinisch

Mit Ministerratsbeschluss vom 25. Juni 1999 erfolgte die Entscheidung der österreichischen Bundesregierung, den KFOR-Einsatz des Bundesheeres mit einem Infanteriekontingent in der Stärke von bis zu 500 Personen, ausgestattet mit Pandur Radpanzern, im Rahmen der deutschen Brigade anzuordnen. Zusätzlich wurde die Beteiligung an der „United Nations Interim Administration Mission in Kosovo“ (UNMIK) beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates stimmte

am 1. Juli 1999 dieser Entsendung zu. Das österreichische KFOR-Kontingent übernahm schließlich ab 30. September 1999 die Führungsverantwortung in der Task-Force Dulje nördlich von Suva Reka beiderseits der Verbindungsstraße von Pristina nach Prizren.

Der Auftrag an KFOR resultiert aus der UN-Resolution 1244 und beinhaltet den Aufbau und die Schaffung eines sicheren Umfelds im Kosovo. Die KFOR hat das Mandat, Recht und Ordnung zu gewährleisten, sofern die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) oder die lokalen Polizeikräfte nicht dazu in der Lage sein sollten. Um diesen Auftrag zu erfüllen, werden umfangreiche Tätigkeiten wie Patrouillenfahrten, Luftraumüberwachung, Errichtung von Checkpoints, Suchaktionen, Grenzraumüberwachung, Ermittlungen krimineller Aktivitäten sowie Verhaftung oder Anhaltung strafrechtlich verdächtiger Personen durchgeführt. Eine der Hauptaufgaben ist auch die Entmilitarisierung des Kosovo. Tonnen von Waffen und Munition wurden von der KFOR aufgespürt und eingezogen, darunter Tausende Pistolen, Gewehre, Handgranaten, Anti-Personen-Minen aber auch Panzer-Abwehr-Granaten.

Bei gewalttätigen Zusammenstößen zwischen Demonstranten und den KFOR-Truppen kam es immer wieder zu gefährlichen Situationen im Kosovo. So auch im November 2011, als es bei der Räumung einer von ortsansässigen Serben errichtete Straßensperre im nordkosovarischen Dorf Jagnjenica zu schweren Ausschreitungen kam, bei denen auf beiden Seiten zahlreiche Personen verletzt wurden.

Serbische Demonstranten setzten unter anderem Heckenschützen, Sprengkörper und Molotow-Cocktails gegen die KFOR-Soldaten ein. Zehn Österreicher und 17 deutsche Soldaten des Operational Reserve Forces

(ORF) Bataillons der KFOR wurden dabei zum Teil schwer verletzt. Nachdem der deutsche Bataillonskommandant durch einen Armdurchschuss außer Gefecht gesetzt worden war, übernahm Oberstleutnant Franz Pirker aus Klagenfurt das Kommando über den deutsch-österreichischen Verband. Der österreichische Offizier führte den Einsatz mit Umsicht und Ruhe bewahrend erfolgreich zu Ende.

Im Laufe der Jahre gliederte die NATO den Einsatz der Friedenssoldaten entsprechend der jeweiligen Lageentwicklung im Kosovo in unterschiedliche Verantwortungsbereiche. Jeder dieser Bereiche wurde dabei einer sogenannten "Lead Nation" zugeordnet.

Um den Auftrag zu erfüllen, bedient sich gegenwärtig (April 2018) der Kommandant der KFOR-Truppen im Wesentlichen seines Hauptquartiers in Priština (HQ KFOR), dreier Verbindungs- und Überwachungskommanden, sogenannter Joint Regional Detachments (JRD), namentlich des JRD North, Center und South, zweier multinationaler Battle Groups (MNBG-West and MNBG-East), taktischer Reservekräfte, einer Joint Logistic Support Group sowie Aufklärungselementen.

Mit einer Stärke von rund 450 Soldaten unterstützt derzeit das Österreichische Bundesheer die internationale KFOR-Friedensmission der NATO im Kosovo. Der größte Teil des österreichischen Kontingentes ist im Rahmen der MNBG-W in Peć im Westen des Kosovo eingesetzt. Zu Beginn des Einsatzes im Jahre 1999 hatte die internationale Kosovo Force eine Gesamtstärke von ca. 50.000 Soldaten aus über 40 Nationen im Einsatzraum. Mit zunehmender Beruhigung der Lage wurde die Truppenstärke stufenweise reduziert und umfasste im Jahre 2007 16.000 und derzeit (2018) ca. 4000 KFOR-Soldaten. Neben den überwiegend aus NATO-Mitgliedsstaaten bestehenden Kontin-



Außenministerin Dr. Karin Kneissl besuchte das österreichische KFOR-Kontingent in Pristina im März 2018. Begrüßung durch den Kontingentskommandanten OberstdG Markus Prammer.
Foto: Bundesheer/Zorn

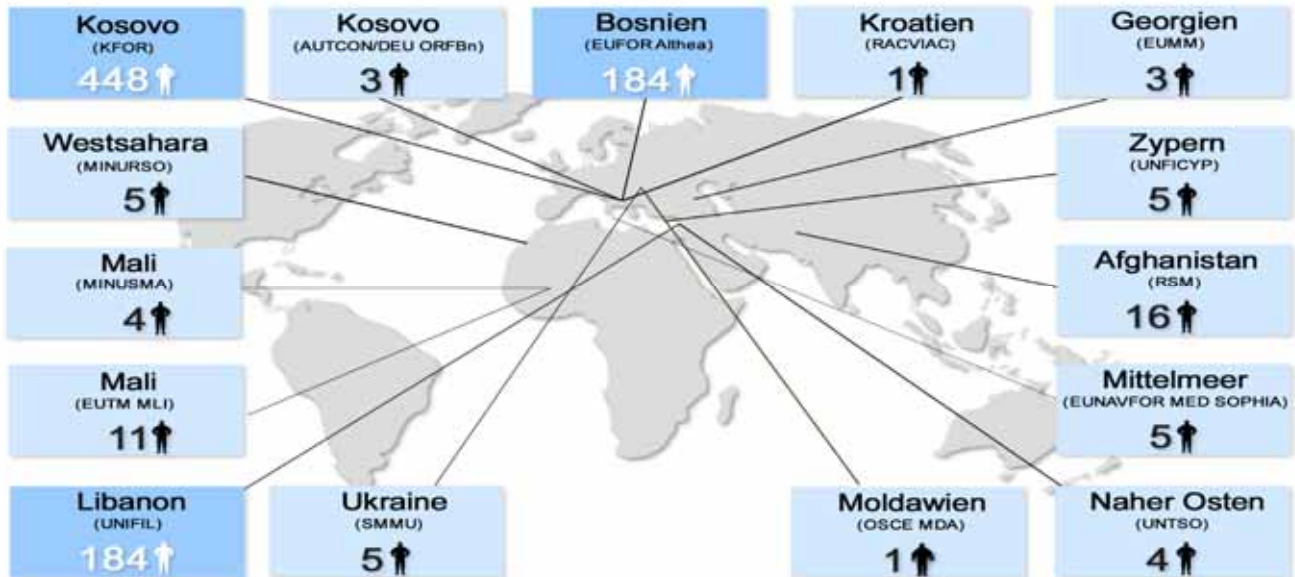
genten haben auch Truppen der neutralen Staaten Schweiz, Irland, Schweden und Österreich im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden (PfP) einen wesentlichen Anteil an der Erhaltung des sicheren Umfeldes im Kosovo. Dabei hat Österreich durch seine geographische Nähe auch ein besonderes sicherheitspolitisches Interesse, dass sich der gesamte Balkan friedlich und stabil entwickelt.



AUSLANDSEINSÄTZE DES BUNDESHEERES 2018

Einsatzgebiet	Hauptquartier	Soldaten im Einsatz	Aufgabe
Bosnien und Herzegowina EUFOR-ALTHEA	Sarajevo	184	Die Stabilisierung der militärischen Aspekte des Friedensabkommens von Paris und die permanente militärische Präsenz, um eine neuerliche Gefährdung des Friedens zu verhindern.
Kosovo KFOR, Kosovo International Security Force	Pristina	448	Aufrechterhaltung der Sicherheit im Kosovo auf Basis der UN-Resolution 1244 (1999), u.a. durch Überwachungs- und Sicherungsaufgaben.
Libanon UNIFIL, United Nations Interim Forces in Lebanon	Naqoura	184	Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung. Der Einsatz im Libanon basiert auf den UN-Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) und 1701 (2006).
Moldawien OSCE, Moldava	Kischinau	1	Sichern und Verwahren alter Waffenbestände
Ukraine OSCE SMMU, Special Monitoring Mission to Ukraine	Kiew	5	OSZE-Beobachtermission zur Überwachung des Waffenstillstandes zwischen Regierungstruppen und Rebellen.
Kosovo AUTCON/DEU ORFBn, Operational Reserve Force Kosovo	Kosovo	3	Aufrechterhaltung der Sicherheit im Kosovo auf Basis der UN-Resolution 1244 (1999), u.a. durch Überwachungs- und Sicherungsaufgaben.
Afghanistan RSM, Resolute Support Mission in Afghanistan	Kabul	16	Ausbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsmission für afghanische Sicherheitskräfte UN-Resolution 2274 (2016)
Westsahara MINURSO, Mision de las Naciones Unidas para el Referendum en el Sahara Occidental	Laayoune	5	Überwachung des Waffenstillstandsabkommens, etc. auf Basis der UN-Resolutionen 690 (1991) u. 1359 (2001).
Mali EUTM, European Union Training Mission Mali	Bamako	11	Multinationale Ausbildungsmission der Europäischen Union.

Einsatzgebiet	Hauptquartier	Soldaten im Einsatz	Aufgabe
Mali MINUSMA	Bamako	4	UN-Mission zur Stabilisierung Malis
Mittelmeer EUNAVFOR MED SOPHIA	Rom	5	EU-Operation gegen Schleuserkriminalität.
Zypern UNFICYP	Nikosia	5	Verhindern des Wiederaufflammens von Kampfhandlungen, UN-Resolution 186, (1964)
Naher Osten UNTSO	Jerusalem	4	Friedenserhaltung auf Basis der UN-Resolutionen 48, 50 (1948) und 73 (1949)
Georgien EUMM	Tiflis	3	Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstands zwischen Georgien und Russland



Bundesministerium
Landesverteidigung

Stand: April 2018

STAATS- UND WEHRPOLITISCHE BILDUNG IM BUNDESHEER ZUM THEMA „MENSCHENRECHTE“

„INFORMATION SCHAFFT MOTIVATION“

Die erhöhte Komplexität der Aufgaben von Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres bei Einsätzen im In- und Ausland verlangt neben einer ausgezeichneten militärischen Ausbildung auch Bildungsmaßnahmen zu aktuellen Fragen in Politik und Gesellschaft. Grundwehrdiener und Kaderangehörige werden daher im Rahmen der Staats- und wehrpolitischen Bildung durch vielfältige Aktivitäten alljährlich auch über die Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte informiert. Diese Veranstaltungen dienen vor allem dazu, durch eine kritische Auseinandersetzung mit Menschenrechtsverletzungen, die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Dienstes im Bundesheer für Frieden, Freiheit, Recht und Sicherheit besser verstehen und anerkennen zu können.

Verantwortlich für die Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer ist die Abteilung für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik (MFW) im Bundesministerium für Landesverteidigung. Gemeinsam mit dem Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik an der Landesverteidigungsakademie wurden Stundenbilder für wehrpolitische Unterrichte entwickelt, die u.a. Grundwerte, Demokratie und Staat, Neutralität, die Europäische Union, die Vereinten Nationen sowie NATO und OSZE zum Inhalt haben. Ein weiteres Stundenbild widmet sich der Geschichte des Nationalsozialismus und dessen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Durch eine Kooperation des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit der

Österreichischen Akademie der Wissenschaften entstand 2015 eine Ausstellung, die Menschenrechtsverletzungen der letzten Kriegstage des Jahres 1945 thematisierte. Die Ausstellung mit dem Titel „41. Tage. Kriegsende 1945-Verdichtung der Gewalt“ wurde in den Jahren 2015 und 2016 auf öffentlichen Plätzen und in militärischen Liegenschaften im Bereich der Militärkommanden Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark gezeigt. Die Inhalte der zwölf Litfaßsäulen bildeten die Basis für die wehrpolitische Diskussion zum Thema „Schutz der Menschenrechte“.



Soldaten der Garnison Wien informieren sich über das Schicksal der Widerstandskämpfer Major Biederermann, Hauptmann Huth und Oberleutnant Raschke, die 1945 hingerichtet wurden. Wien, 11. Dezember 2017
Foto: Bundesheer/Christian Johannes

WEHRPOLITISCHE AKTIVITÄTEN ZUR ERINNERUNG AN DIE VERLETZUNG VON MENSCHEN- RECHTEN (AUSZUG)

Stand: April 2018

- Anbringen einer Gedenktafel zur Erinnerung der wegen ihres Widerstandes gegen das nationalsozialistische Regime exekutierten Personen am Schießplatz Feliferhof in Graz am 10. Dezember 1980
- Feierliche Angelobung von Soldaten auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen am 25. Oktober 1983
- Wehrpolitische Seminare für Offiziere zum Thema „Grundwerte – Frieden und Freiheit – Mauthausen“
- „Erich Fried-Lesung“ an der Theresianischen Militärakademie
- Betreuung von Bosnienflüchtlingen 1992 in der Prinz Eugen-Kaserne in Stockerau
- Ausstellung 1992 im Ehrensaal der Militärpfarre Wien: Zyklus von Professor Ernst Degasperi „Licht in der Finsternis – Franz Jägerstätter“
- Errichtung und Betreuung eines Durchgangslagers für Bosnienflüchtlinge 1992 am Wiener Messegelände
- Über 200 Offiziere, Unteroffiziere und Rekruten

haben in fast 3.000 Arbeitsstunden im Juni 1992 mitgeholfen, den Jüdischen Friedhof am Wiener Zentralfriedhof I. Tor zu sanieren

- Renovierung des jüdischen Heldendenkmals 1993 am Wiener Zentralfriedhof durch Soldaten des Militärkommandos Wien gemeinsam mit dem Schwarzen Kreuz; regelmäßige Kranzniederlegung zu Allerseelen



Gedenktafel zur Erinnerung der Opfer des NS-Regimes am Grazer Schießplatz Feliferhof. Tag der Menschenrechte, 10. Dezember 1980. Foto: Bundesheer

- Truppenbetreuungsaktion 1994 für den Spielfilm „Schindlers Liste“ für Soldaten der Garnison Wien im Rahmen der Staats- und Wehrpolitischen Bildung
- Unterstützung des „Schulprojektes Mauthausen“ durch Soldaten des Militärkommandos Oberösterreich

- Gedenkfeier im Juni 1995 für die im Ersten Weltkrieg gefallenen jüdischen Soldaten auf dem israelitischen Friedhof in Graz und regelmäßige Kranzniederlegung zu Allerseelen



Die Gedenktafel in Wien-Floridsdorf erinnert an die Hinrichtung der Widerstandskämpfer Mjr Biedermann, Hptm Huth und Olt Raschke am 8. April 1945.

Foto: Bundesheer/Tatjana Sukal

- Unterstützung des Österreichischen Jüdischen Museums in Eisenstadt 1988/89 anlässlich der Sonderausstellung „200 Jahre Juden in der österreichischen Armee“ sowie Besuch dieser Ausstellung im Rahmen der Staats- und Wehrpolitischen Bildung
- Unterstützung für den Druck/Nachdruck der Publi-

kation von Karl Glaubauf über den Widerstandskämpfer „Robert Bernardis – Österreichs Stauffenberg“ (1994)

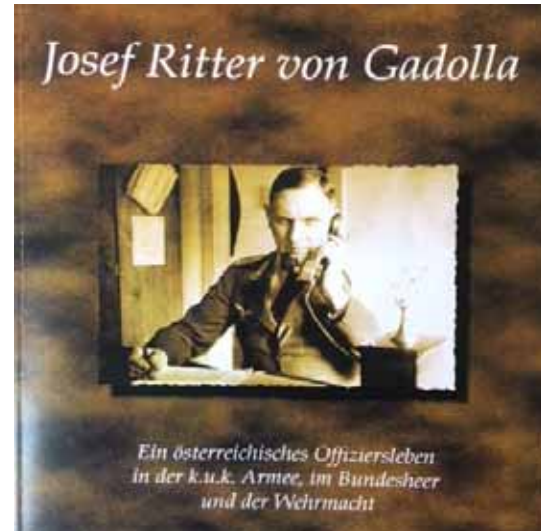
- Herausgabe der Publikation von Martin Senekowitsch: „Gleichberechtigte in einer großen Armee. Zur Geschichte des Bundes Jüdischer Frontsoldaten Österreichs 1932-38“ (Wien 1994)
- Ermöglichung des Besuches der Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ im Rahmen der Staats- und Wehrpolitischen Bildung nach vorangegangener eingehender inhaltlicher Vorbereitung
- Herausgabe der Publikation von Martin Senekowitsch: „FML Johann Friedländer 1882-1945. Ein vergessener Offizier des Bundesheeres“ (Wien 1994)
- Gedenkveranstaltung des Militärkommandos Wien am 7. April 1995 mit Stadtrat Johann Hatzl, Bez. Vertretung Wien XXI und Mjr aD Carl Szokoll zum Gedenken an die am 8. April 1945 hingerichteten Offiziere des Widerstandes, Mjr Karl Biedermann, Hptm Alfred Huth und Olt Rudolf Raschke, zu deren 50. Todestag
- Vortrag 1995 zum Tag der Menschenrechte in der Garnison Straß über „Robert Bernardis – Österreichs Stauffenberg“
- Gedenkfeier von Soldaten des Jägerregimentes 5 am Grab jüdischer Zwangsarbeiter nach Abschluss eines fünfwöchigen Assistenzeinsatzes im Burgenland 1996
- Integrationstag 1997 „Miteinander im Heer“ durch das Militärkommando Wien: gemeinsames Leben

im Felde von Wehrpflichtigen unterschiedlicher Religionen und Herkunft

- Pflanzung eines „Ehrenwaldes“ im April 1998 in der Nähe von Tel Aviv für jüdische k.u.k. Soldaten, die Opfer des Holocausts geworden sind; Benefizkonzerte der Gardemusik, deren Reinerlös der Erhaltung und Weiterführung dieses Ehrenwaldes zukommt.
- umfangreiche Arbeiten von Pionieren des Bundesheeres für die große Veranstaltung am 8. August 1998 im Steinbruch der Gedenkstätte Konzentrationslager Mauthausen sowie regelmäßige Ausholungsarbeiten im Steinbruch „Wiener Graben“
- regelmäßige Veranstaltungen am Tag der Menschenrechte (10. Dezember) im Bereich des Militärkommandos Steiermark: Kranzniederlegung vor dem Denkmal für Häftlinge des KZ-Nebenlagers Aflenz bei Leibnitz; Kranzniederlegung bei der Gedenktafel Feliferhof
- 10. Dezember 1998: Festveranstaltung anlässlich des 50. Jahrestages der Deklaration der Menschenrechte in Graz (Kranzniederlegungen in Aflenz bei Leibnitz und am Feliferhof; Vortrag Univ.-Prof. Dr. Stefan Karner über „50 Jahre Menschenrechte“)
- Herausgabe der Broschüre „Schutz der Menschenrechte durch Friedenssicherung“ durch das Büro für Wehrpolitik im Dezember 1998
- 5. Mai 1999: Gedenktafelenthüllung am Jüdischen Friedhof im Wiener Zentralfriedhof
- Ankauf von mehreren Exemplaren der Edition

„Avantgarde des Widerstandes“ (Richard Georg Plaschka)

- Ankauf von mehreren Exemplaren des Buches von Klaus Achmann; Hartmut Bühl: 20. Juli 1944. Lebensbilder aus dem militärischen Widerstand



Egon Ehrlich gestaltete eine Biographie über Josef Ritter von Gadolla, der im April 1945 für die kampflose Übergabe der deutschen Stadt Gotha eintrat und deshalb zum Tode verurteilt wurde.

- Herausgabe der Publikation von Obst i. R. Egon Ehrlich: „Josef Ritter von Gadolla. Ein österreichisches Offiziersleben in der k. u. k. Armee, im Bundesheer und der Wehrmacht“ (Wien, 2000)
- Einschaltungen im Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (1997 und 2000)

- Enthüllung eines Mahnmales (Verlegung bestehender Gedenktafel; Errichtung eines Wegkreuzes) am 13. Juni 2000 am Schießplatz Feliferhof in Graz
- Publikation der Studie „Feliferhof“ von Univ.-Prof. Dr. Stefan Karner (Durchführung 1997/98) im August 2001



Soldaten des Bundesheeres unterstützen durch regelmäßige Ausholungsarbeiten im „Wiener Graben“ die Erhaltung der Gedenkstätte Konzentrationslager Mauthausen
Foto: Bundesheer/Christian Johannes

- Ausholungsarbeiten 2002 im Steinbruch „Wiener Graben“ in der Gedenkstätte Konzentrationslager Mauthausen
 - Unterstützung des Filmprojektes „Die Hoffnung“ durch Benützungsbewilligung für Dreharbeiten und Mitbenützung der Liegenschaft Gefechtsübungsplatz Blumau im August 2002
 - Referat durch Msgr. Dr. Werner Freistetter anlässlich des Tages der Menschenrechte am 10. Dezember 2002 sowie Gedenken und Kranzniederlegung beim Mahnmal Feliferhof mit der Stadt Graz und der Liga für Menschenrechte
 - Jährliche Teilnahme jeweils im Mai an den Befreiungskundgebungen im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen mit einer militärischen Delegation, der Militärmusik Oberösterreich, Kranzträgern und Ehrenposten
 - Gedenksteinenthüllung am 11. Oktober 2004 in Enns/Heeresunteroffiziersakademie (HUAk) im Beisein von Bundespräsident Dr. Heinz Fischer für den antifaschistischen Widerstandskämpfer Oberstleutnant iG Robert Bernardis anlässlich 60 Jahre Attentat gegen Hitler
 - 2004: Sonderausstellung im Heeresgeschichtlichen Museum „Tyrannenmord – der 20. Juli 1944 und Österreich
 - Wissenschaftliches Symposium „Der Ruf des Gewissens“ an der Landesverteidigungsakademie 30. November bis 1. Dezember 2004
 - Gedenk- und Informationsveranstaltung mit dem Landesschulrat für Steiermark am 19. Mai 2005
- Allerseelenfeier am 2. November 2001 des Militärkommandos Steiermark beim Mahnmal am Zentralfriedhof sowie am Friedhof der israelitischen Kultusgemeinde in Graz

- Benennung des Nordhofes des Bundesministeriums für Landesverteidigung nach dem Widerstandskämpfer Mjr Carl Szokoll am 25. August 2005
- Gedenksteinerrichtung im Bereich Einfahrt Belgier-Kaserne zur Erinnerung der NS-Verbrechen in der ehemaligen „SS“-Kaserne sowie Kranzniederlegung beim Mahnmal Feliferhof am 12. Dezember 2005
- 26. Juni 2006: Gedenkveranstaltung im ehemaligen KZ Mauthausen mit einer Delegation der Israelischen Streitkräfte im Beisein einer militärischen Abordnung des ÖBH
- 27. Juni 2006: Shoa-Gedenken am Jüdischen Heldendenkmal gemeinsam mit Delegation der Israelischen Streitkräfte am altjüdischen Teil des Zentralfriedhofes
- Kranzniederlegung beim Gedenkstein „Einfahrt Belgier-Kaserne“ und Gedenkfeier beim Mahnmal Schießplatz Feliferhof am 11. Dezember 2006
- 7. Mai 2007: Totengedenken mit dem serbisch-orthodoxen Bischof Lukian Pantelic und Diözesanbischof Ludwig Schwarz unter Mitwirkung der Militärmusik Oberösterreich am Soldatenfriedhof Mauthausen
- Enthüllung einer KZ-Gedenktafel am 17. September 2007 durch den HBM Mag. Norbert Darabos im Rahmen eines militärischen Festaktes am Eingang zur Klagenfurter Khevenhüller-Kaserne sowie Präsentation der vom Grazer Richard Kriesche durchgeführten künstlerischen Umgestaltung eines NS-Freskos im Speisesaal der Kaserne.
- 10. Dezember 2007: Erstmals Gedenkfeier beim Friedhofs-Karner in Feldkirchen bei Graz, der letzten Ruhestätte der Opfer des Interniertenlagers Graz-Thalerhof aus dem Ersten Weltkrieg



Das Bundesheer gedenkt am jüdischen Heldendenkmal am Wiener Zentralfriedhof der jüdischen Soldaten der k.u.k. Armee, die im Ersten Weltkrieg gefallen sind.

Foto: Bundesheer

- Jährliche Kranzniederlegung am Jüdischen Heldendenkmal gemeinsam mit dem Schwarzen Kreuz am altjüdischen Teil des Zentralfriedhofes
- Gedenktafelenthüllung in Wien für die Widerstandskämpfer Karl Biedermann, Alfred Huth, Rudolf Raschke am 11. März 2008 mit militärischem Festakt in Anwesenheit des Verteidigungsministers und des Bürgermeisters von Wien anlässlich des Gedenkens an den Einmarsch 1938

- Mauthausen-Projekt 2008: Teilnahme von Soldaten des Militärkommandos Oberösterreich am 14. Mai 2008 im ehemaligen KZ unter dem Titel „Lernen aus der Geschichte“, gestaltet durch das Mauthausen-Komitee als Vorbereitung für die Befreiungs-Gedenkfeier am 18. Mai 2008.
- Historisch wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Opfer des Interniertenlagers Graz-Thalerhof zwischen 1914 und 1936 durch eine



Alljährlich werden Soldaten des Bundesheeres im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen über die NS-Verbrechen informiert.
Foto: Bundesheer/Gerhard Oberreiter

Forschergruppe unter Leitung von Univ.-Prof. Dr. Dieter Binder aufgrund eines Entscheides von Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos

- 7. August 2008: Gedenkveranstaltung am in Enns/HUAk zum 100. Geburtstag von Oberstleutnant iG Robert Bernardis im Beisein der Familie und seiner Witwe Hermine
- Jährliches SHOA-Gedenken am Jüdischen Helden- und Märtyrerdenkmal gemeinsam mit der Israelitischen Kultusgemeinde, Bezirksvorstehung 11. Bezirk und Schwarzem Kreuz am altjüdischen Teil des Zentralfriedhofes
- Unterstützung der jährlichen Kranzniederlegung durch den Verein „Bundesverband der österreichischen Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus“
- Neuauflage der Broschüre „Schutz der Menschenrechte durch Friedenssicherung. Der nationale und internationale Beitrag des Österreichischen Bundesheeres“ (GZ S93561/11-ÖA/2008)
- Gedenkfeier des MilKdoST am Schießplatz Feliferhof am Tag der Menschenrechte (10. Dezember 2008 u. 2009)
- 10. Mai 2009; Mauthausen-Gedenkfeier; Teilnahme von Soldaten des Militärkommandos Oberösterreich an der Befreiungskundgebung im ehemaligen KZ Mauthausen.
- Neufassung des Erlasses zum von den Vereinten Nationen ausgerufenen „Tag der Menschenrechte“ (GZ S94064/26-ÖA/2009)
- Absage der Teilnahme und Unterstützung der Ulrichsbergfeier durch das Bundesheer nach Neubeurteilung (2009 ff.)

- Bestrafung und Entlassung eines Unteroffiziers und 5 Chargen aufgrund rechtsextremer Handlungen beim Auslandseinsatz im KOSOVO (2009)
- Empfehlung an Bedienstete des Ressorts zum Besuch der Wanderausstellung „Was damals Recht war – Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht“ (2009)
- 5. Mai 2010: Kranzniederlegung am Haupteingang der Khevenhüllerkaserne bei der KZ-Gedenktafel mit militärischen Ehren unter Beisein des MilKdten, Univ. Prof. Dr. Peter Gstettner und Dr. Nadja Danglmeier (Mauthausen Komitee) sowie des letzten Überlebenden des KZ-Außenlager KHE, Herrn Rajmund Pajer (CND). Übergabe des Buches „Ich war 69186 in Mauthausen“ an Repräsentanten des Bundesheeres
- 06. Mai 2010: Militärkommando Oberösterreich unterstützt die jährlich stattfindende internationale Gedenk- und Befreiungsfeier in der Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen mit der Militärmusik Oberösterreich sowie Kranzträgern, Ehrenposten und einer Abordnung von Soldaten.
- 11. Juni 2010: Besuch der Khevenhüllerkaserne durch eine Delegation aus Dachau, Kasernenführung durch Abt ÖA&Komm/MilKdo K mit Besichtigung der verfremdeten Fresken.
- 12. Juni 2010: Teilnahme an der internationalen Gedenkveranstaltung am Kleinen Loibl durch das Militärkommando Kärnten mit Ehrenposten, Militärmusik und einer Abordnung.
- Sommer 2010: Unterstützung des Mauthausen

Komitees/Kärnten bei der Nachbearbeitung von Bildmaterial von Aufklärungsflügen der USAAF über den ehem. KZ-Kleiner Loibl durch die StbAbt3 (Mil-Geo).



Das Bundesheer unterstützt die jährliche Gedenkfeiern im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen und in dessen Außenlager.
Foto: Bundesheer/Meindl

- 01. September 2010: Takt. Reise des Jhg. Novak von Arenti, Besuch der Gedenkstätte am Kleinen Loibl, Führung durch AbtLtr ÖA&Komm/MilKdo K und Referat durch Univ. Prof. Dr. Peter Gstettner
- 11.-12. Februar 2010: “Tag des Kindersoldaten“ (Gedenk-)Veranstaltung gemeinsam mit der UNO in der Ruhmeshalle/HGM
- 12. 2. – 12. 3. 2010: Ausstellung im HGM zum

Thema: „Children of War: Broken Childhood – a photo exhibition on: child soldiers“



In einer Wanderausstellung der Vereinten Nationen über Kindersoldaten wurde im Heeresgeschichtlichen Museum auf die Problematik dieser Menschenrechtsverletzung hingewiesen. Foto: HGM

- MiLKdo ST: jährliche Kranzniederlegung am Jüdischen Friedhof in GRAZ anlässlich des Totengedenkens zu Allerseelen
 - Jährliches Gedenken am 10. Dezember, dem Tag der Menschenrechte in GRAZ, BELGIER-Kaserne
 - 09.12.2011 Tag der Menschenrechte in GRAZ, BELGIER-Kaserne mit Einweihung des neu gestalteten Denkmals.
 - Vorbereitung der an der jährlich stattfindenden
- Befreiungsfeier in der Gedenkstätte ehemaliges KZ Mauthausen in verschiedensten Funktionen teilnehmenden Grundwehriener (Militärmusik, Ehrenposten, Kranzträger) durch Herrn Mag. Andreas BAUMGARTNER vom Mauthausen Komitee. Der Vorbereitungstag findet seit Jahren einige Tage vor der Befreiungsfeier statt, um den Grundwehrienern des MiLKdo OÖ den Sinn der Befreiungsfeier näherzubringen.
- 08. Mai 2011: Den unzähligen Opfern des nationalsozialistischen Terrors wurde mit einer Feier anlässlich der 66. Wiederkehr der Befreiung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen durch die US-Armee im Mai 1945 gedacht. Wie in den Jahren zuvor beteiligte sich das Österreichische Bundesheer an der Feier.
 - 18. Juni 2011: Internationale Gedenkveranstaltung am Kleinen Loibl, Teilnahme einer Abordnung, MiLKdo K.
 - 30. September 2011: 150 Rekruten des Radarbataillons und des Fliegerabwehrbataillons 3 aus Salzburg wurden in Glanegg angelobt. Bei den Feierlichkeiten wurde auch ein Gedenkstein zur Erinnerung an Opfer während der NS-Zeit enthüllt.
 - ET 6/11 und Kadersoldaten der AusbKp (GebKpf)/GebKpfZ besuchen im Rahmen Vorhaben zum Thema Förderung und Achtung der Menschenrechte am 09.11.2011 das Konzentrationslager MAUTHAUSEN.
 - 15. Oktober 2011: Das Militärkommando TIROL veranstaltet jährlich, gemeinsam mit dem Schwarzen Kreuz / Landesstelle TIROL in INNSBRUCK am Soldatenfriedhof in AMRAS die internationale Ge-

denkfeier für die Kriegstoten und Gewaltopfer aller Völker unter Einbindung der Bevölkerung sowie Abordnungen aus RUSSLAND und der UKRAINE und Ehrenzügen aus DEUTSCHLAND und ITALIEN.

- 09. März 2012: Interkulturelle Kompetenz ist der Begriff dafür, mit anderen Kulturen und Lebensweisen möglichst konfliktfrei umzugehen. Besondere Bedeutung hat diese Kompetenz für Einsatzorganisationen wie die Polizei oder das Bundesheer - und bei letzterem vor allem bei Einsätzen im Ausland. Dazu fand an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt ein Symposium statt, um sich mit diesem wichtigen Thema zu beschäftigen.
- 09. November 2012: Feierliches Requiem in der Stiftskirche von St. Peter des Militärkommandos Salzburg und des Salzburger Kameradschaftsbundes, um den Verstorbenen aller Kriege und auch der unzähligen zivilen Opfer der Konflikte zu gedenken – als klares Zeichen für Respekt, Toleranz und Tradition.
- 11. Dezember 2012: Das Militärkommando Steiermark nimmt den Internationalen Tag der Menschenrechte der Vereinten Nationen zum Anlass, um den Blick auf geschichtliche Ereignisse in seinen eigenen Liegenschaften zu richten und damit die Menschenrechte als zu bewahrende Grundrechte der Gesellschaft in den Mittelpunkt zu rücken. Diesmal veranstaltete das Kommando für die Garnison Graz gemeinsam mit der Marktgemeinde Feldkirchen und der Liga für Menschenrechte, Landesgruppe Steiermark, ein Gedenken in Feldkirchen bei Graz. „Wir Soldaten stehen zu den Menschenrechten. Wir bewahren diese Rechte nicht nur in Österreich, sondern auch durch

unser internationales Engagement, wo nicht nur der Frieden gesichert, sondern auch der Erhalt oder die Wiederherstellung von Rechtssystemen auf Basis der Menschenrechte betrieben wird“, versicherte Militärkommandant Brigadier Heinz Zöllner in seiner Ansprache. Das Bundesheer habe das Thema Menschenrechte daher auch in seiner Kaderausbildung verankert.



Militärkommandant Brigadier Heinz Zöllner spricht am Tag der Menschenrechte über das internationale Engagement der Soldaten zum Schutz der Menschenrechte. Feldkirchen, 11.12. 2012. Foto: Bundesheer/Lang

- 12. März 2013: Verteidigungsminister Gerald Klug und das Österreichische Bundesheer gedenken den unheilvollen Ereignissen des 12. März 1938: 75 Jahre zuvor erfolgte der „Anschluss“ Österreichs an Nazi-Deutschland. Um diesen dunklen Teil der Geschichte in Erinnerung zu rufen, legte

der Minister im Weiheraum im äußeren Burgtor des Wiener Heldenplatzes einen Kranz nieder.



Oberleutnant Georg Hoffmann informierte über die Kriegsverbrechen während des Zweiten Weltkrieges in Graz. 10. Dezember 2013
Foto: Bundesheer/Patrick Baier

- 08. Mai 2013: Am Tag der Befreiung vom Nazi-Regime stellt das Bundesheer vor der Krypta erstmals eine Mahnwache. Damit setzte Verteidigungsminister Gerald Klug einen neuen Akzent in der österreichischen Gedenk-Kultur. Ebenfalls vorgestellt wurde der Stand des Projekts zur Umgestaltung des Heldendenkmals. Die in der Krypta gelagerten Totenbücher wurden, nach der symbolischen Streichung eines Angehörigen der SS, dem Schwarzen Kreuz und danach dem Staatsarchiv übergeben.
- 10. Dezember 2013: Das Österreichische Bundesheer in der erinnert am Internationalen Tag der Menschenrechte auf einer historisch belegten Hinrichtungsstätte, dem Schießplatz Feliferhof, an Opfer von Terror und Gewalt. Eine Abordnung von Soldaten des Streitkräfteführungskommandos in Graz sowie vom Militärkommando Steiermark versammelte sich zur Gedächtnisveranstaltung. Im Mittelpunkt des Gedenkens standen jene Menschen, die während des Zweiten Weltkrieges in den Jahren 1941 bis 1945 durch Soldaten der Waffen-SS auf dem Feliferhof hingerichtet wurden. Der Historiker und Milizoffizier Oberleutnant Georg Hoffmann hat in einer wissenschaftlichen Studie die Gesamtheit der in Graz verübten Kriegsverbrechen aufgearbeitet. Direkt an der Hinrichtungsstätte am Feliferhof hat er die zahlreichen Teilnehmer der heutigen Gedenkveranstaltung über die traurigen Erkenntnisse der hier verübten Verbrechen informiert.
- 10. Dezember 2013: Zum Tag der Menschenrechte enthüllte das Österreichische Bundesheer im Bereich MilKdo Salzburg bei einem Festakt eine Gedenktafel in der Krobotin-Kaserne in St. Johann. Mit der Tafel wird auf die Opfer des von 1941 bis 1945 in St. Johann befindlichen Stammlagers XVIII hingewiesen. Damit setzt das Bundesheer ein klares Zeichen für Menschenrechte und stellt sich kritisch der Geschichte der Kaserne.
- 10. Dezember 2013: Gedenkfeier des MilKdo Kärnten in der Türk-Kaserne in Spittal an der Drau und Enthüllung einer Gedenktafel für die Opfer des Nationalsozialismus als Zeichen zur Geschichtsaufarbeitung im Bundesheer.
- 08. Mai 2014: Das Bundesheer stellte von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Mahnwache zum Geden-

ken an die Opfer des Faschismus am Äußeren Burgtor des Wiener Heldenplatzes.

- 08. Mai 2014: Symposium an der Landesverteidigungsakademie mit dem Titel „Das radikal Böse: Dem Menschen inhärent oder sozial erworben?“. Dieses Thema behandelte Stefan Ruzowitzky in seinem jüngsten Kinofilm „Das radikal Böse“. Der Regisseur und Oscar-Preisträger nahm ebenfalls an der Veranstaltung teil.
- 11. Mai 2014: Gedenk- und Befreiungsfeier im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen. Wie in den Jahren zuvor beteiligte sich auch das Österreichische Bundesheer an der Gedenkfeier. Ehrenposten des Militärkommandos OÖ standen beim Sarkophag am Appellplatz, während Soldaten die Kränze des Bundes und Landes niederlegten. Die Militärmusik begleitete die Feier musikalisch. Das Schwerpunktthema der Veranstaltung lautete „Wert des Lebens“. Neben der rassistischen Kategorisierung der Nationalsozialisten wurde der Wert eines Lebens auch am wirtschaftlichen Wert gemessen, somit verloren arbeitsunfähige Menschen sehr bald ihr Anrecht auf Leben. Sobald die Arbeitskraft von Menschen ausgeschöpft war, hatte dieses Menschenleben auch keinen Wert mehr.
- 01. September 2014: Österreich gedachte des Ausbruchs und der Opfer des Zweiten Weltkrieges. Zu diesem Anlass legte der Oberbefehlshaber des Bundesheeres, Bundespräsident Heinz Fischer, einen Kranz im Weiheraum im Äußeren Burgtor nieder. An dem militärischen Festakt nahmen auch Verteidigungsminister Gerald Klug, Generalstabschef Othmar Commenda sowie zahlreiche hochrangige Militärs teil.
- 05. September 2014: Die Neugestaltung des Österreichischen Heldendenkmals startet. Die Projektverantwortlichen präsentierten Empfehlungen



Bundespräsident Dr. Heinz Fischer und Generalstabschef Mag. Othmar Commenda gedenken den Opfern des Zweiten Weltkrieges.

Wien, 01.09.2014

Foto: Bundesheer/Peter Lechner

zur Umgestaltung des Heldendenkmals beim Burgtor am Wiener Heldenplatz. Projektleiterin, Universitätsdozentin Uhl: „Das Heldendenkmal soll ein öffentlicher Ort werden, der die Bruchlinien der österreichischen Geschichte vermitteln soll“.

- 08. April 2015: Siebzig Jahre zuvor – 1945 – wurden die Widerstandskämpfer Major Karl Biedermann, Hauptmann Alfred Huth und Oberleutnant Rudolf Raschke „Am Spitz“ in Wien-Floridsdorf von

den Schergen des Nationalsozialismus hingerichtet. Mit einer Kranzniederlegung gedachten die Soldaten des Militärkommandos Wien sowie Vertreter der Bezirksvorstehung Wien-Floridsdorf und der Arbeitsgemeinschaft der NS-Opferverbände den getöteten Wehrmachtsoffizieren.

- 08. Mai 2015: Anlässlich des Kriegsendes vor 70 Jahren hielt Verteidigungsminister Gerald Klug ein stilles Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes im Weiheraum des Äußeren Burgtores ab. Das Bundesheer begeht seit 2013 diesen Tag mit einer Mahnwache vor dem Weiheraum und der Krypta.
- 10. Mai 2015: Vor 70 Jahren, am 5. Mai 1945, wurden die Häftlinge aus dem Konzentrationslager Mauthausen und seinen 49 Außenlagern befreit. Tausende Menschen, Überlebende des Konzentrationslagers sowie zahlreiche Politiker aus dem In- und Ausland nahmen dazu am Gedenkzug über den Appellplatz in der KZ-Gedenkstätte Mauthausen teil. Für das Bundesheer war der Streitkräftekommandant mit einer Abordnung gekommen. Des Weiteren wurde die Feier von Kranzträgern und Ehrenposten des Militärkommandos Oberösterreich begleitet.
- 23. November 2015: Verteidigungsminister Gerald Klug enthüllte gemeinsam mit Innenministerin Johanna Mikl-Leitner eine Gedenktafel zur Erinnerung an die politischen Häftlinge 1933 bis 1945 in der Roßbauer-Kaserne. Damit soll das Andenken an jene Frauen und Männer bewahrt werden, die sich in den 1930er- und 1940er-Jahren für soziale Gerechtigkeit und Demokratie engagiert haben. Diese Gedenktafel ist u. a. eine Würdigung der Republik für die österreichischen Freiheitskämpferinnen und Freiheitskämpfer. Sie ehrt das Engagement für die Grundwerte unserer Gesellschaft und ist aktuell auch ein klares Zeichen gegen Polarisierung, Rassismus, Gewalt und Faschismus. Die Veranstaltung wurde von der Jura Soyfer-Gesellschaft initiiert
- 15. Mai 2016: Militärkommando Oberösterreich unterstützt die jährlich stattfindende internationale Gedenk- und Befreiungsfeier in der Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen mit der Militärmusik Oberösterreich sowie Kranzträgern, Ehrenposten und einer Abordnung von Soldaten.
- 22. Oktober 2016: Das Militärkommando Tirol und das Schwarze Kreuz/Landesstelle Tirol veranstalteten in Innsbruck am Soldatenfriedhof Amras eine internationale Gedenkfeier für die Kriegstoten und Gewaltopfer aller Völker.
- 02. November 2016 - Mit einem feierlichen Requiem in der Franziskanerkirche gedachten das Militärkommando Salzburg und der Salzburger Kameradschaftsbund den Verstorbenen aller Kriege. Mit der Feier wurde nicht nur allen gefallenen Soldaten gedacht, sondern auch der unzähligen zivilen Opfer der Konflikte.
- 07. Dezember 2016 : Soldatinnen und Soldaten der Heeresunteroffiziersakademie gedachten in einem Festakt an den Tag der Menschenrechte. Dazu wurden in Enns Litfaßsäulen aufgestellt, auf denen Bilder die Verdichtung der Gewalt in den letzten 41 Tagen des Zweiten Weltkriegs veranschaulichten und auf die Gewalt und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das nationalsozialistische Regime auf österreichischem Boden wä-

rend dieser letzten Tage des Zweiten Weltkrieges aufmerksam machten. Auf den Säulen wurden die Ermordung eines US-Fliegers am Fliegerhorst Vogler in Hörsching, der Endpunkt der Todesmärsche in Günskirchen und das Konzentrations-Nebenlager in Ebensee dargestellt.



Aktive Einbindung der Rekruten in die Erarbeitung von Inhalten und Botschaften zum Thema „Menschenrechte“. Bregenz, Dezember 2017
Foto: Bundesheer/Koppitz

- 12. Dezember 2016: Abordnungen der Dienststellen aus der Garnison Graz, Vertreter der Zivilgesellschaft, Politiker, Historiker, Lehrer und Schüler fanden sich am „Tag der Menschenrechte“ am Schießplatz Feliferhof ein. Nach dem formalen Gedenken präsentierten Schüler einer siebenten Klasse des Grazer Gymnasiums Klusemannstraße ein Menschenrechtsprojekt, das sie begleitet vom Institut für Zeitgeschichte der Uni Graz erstellt hatten. Das Bundesheer in der Steiermark hat seit Jahrzehnten zu historisch belasteten Stätten auf seinen eigenen Liegenschaften einen besonderen Zugang. Aus Betroffenheit über nachgewiesene Verbrechen gegen die Menschlichkeit entstand vor mehr als zwei Jahrzehnten eine Gedenkkultur.
- 4. Jänner 2017: Für das Jahr 2017 wurde von der Abteilung Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik (MFW) zum Gegenstand Menschenrechte angeordnet, dass die Militärkommanden und Akademien eine aktive Einbindung der Rekruten bzw. Lehrgangsteilnehmer im Rahmen des wehrpolitischen Unterrichts in die Themenstellung forcieren. Hierzu sollten – ausgehend von der historischen Missachtung der Menschenrechte – Botschaften/Inhalte entwickelt werden, die das Thema Menschenrechte mit Bezug zur gegenwärtigen Situation artikulieren. Die erarbeiteten Botschaften/Inhalte wurden am Tag der Menschenrechte im Dezember 2017 auf Litfaßsäulen in den jeweiligen Befehlsbereichen präsentiert.
- 10. März 2017: Jedes Jahr veranstaltet das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der NS-Opferverbände Gedenken an NS-Verbrechen. Auch 2017 nahmen Soldaten und Bedienstete des Bundesheeres an Gedenkveranstaltungen an mehreren Orten teil, um an die Verbrechen des Nationalsozialismus zu erinnern und der Opfer zu gedenken. „Es ist wichtig, im Rahmen einer zeitgemäßen Traditionspflege und wehrpolitischen Ausbildung der Truppe, ein auf Basis der staatspolitischen Zielsetzungen der Republik Österreich und der gesellschaftlichen Entwicklung stehendes Ge-

schichtsbild unseren Soldatinnen und Soldaten zu vermitteln“, so Delegationsleiter Oberst Gerhard Skalvy.

- 07. Mai 2017: Militärkommando Oberösterreich unterstützt die jährlich stattfindende internationale Gedenk- und Befreiungsfeier in der Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen mit der Militärmusik Oberösterreich sowie Kranzträgern, Ehrenposten und einer Abordnung von Soldaten.
- 23. Juni 2017: Seit 2007 erinnert ein Mahnmal vor der Wallner-Kaserne in Saalfelden an die Flucht über den Tauern im Jahr 1947. Dort fand am 23. Juni anlässlich des Jubiläums zum Auftakt des heurigen „Alpine Peace Crossing“-Friedensmarsches ein Festakt statt. Die israelische Botschafterin Talya Lador-Fresher sagte in ihrer Ansprache, die Flucht über den Tauern sei ein wichtiger Teil der Gründungsgeschichte Israels.
- 14. Juni 2017: Deklaration der Imame in Österreich gegen Extremismus, Gewalt und Terror. In dieser Deklaration – unterzeichnet von über 330 Imamen – wird u. a. das Festhalten an verfassungsrechtlichen Prinzipien in der Republik Österreich, an Pluralismus, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit betont. Auf gegenständliche Erklärung wird u. a. im wehrpolitischen Unterricht (z.B. im Rahmen Stundenbild 1 – Grundwerte) Bezug genommen.
- 02. November 2017: Das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes veranstaltete gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der NS-Opferverbände eine „Gedenkstunde“ für die NS-Verbrechen in der Vergangenheit. Vor der Biedermann-Huth-Raschke-Gedenktafel am Amtshaus Floridsdorf, in der Weihestätte im Landesgericht Wien sowie an der Gedenkstätte für die Opfer der Gestapo am Morzinplatz wurden durch Vertreter dieser Organisationen gemeinsam mit Soldaten des Bundesheeres Kränze niedergelegt, um an die Verbrechen des Nationalsozialismus zu erinnern und seiner Opfer zu gedenken.
- 05. Dezember 2017: Wehrpolitischer Unterricht über Menschenrechte beim Militärkommando Vorarlberg. Nach der grundlegenden Einweisung in die Deklaration wurden die 30 einzelnen Artikel genauer betrachtet. Jeder der Grundwehrdiener erhielt einen Artikel und hatte zu diesem passende Zeitungsartikel aus den Druckerzeugnissen der letzten Wochen auszusuchen und auszuschneiden. Nach einer Präsentation und Diskussion wurden die passenden Zeitungsartikel mit dem Dokumenttext auf die Litfaßsäule des Militärkommandos Vorarlberg aufgeklebt. Für die Rekruten war es laut eigenen Aussagen das erste Mal, dass sie sich so intensiv mit dem Thema Menschenrechte auseinandergesetzt hatten und sie waren durchwegs stolz auf ihr Ergebnis.
- 11. Dezember 2017: Das Militärkommando Steiermark gedachte gemeinsam mit der Liga für Menschenrechte und der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz der weltweiten Einhaltung und Durchsetzung der Menschenrechte. Die Vermittlung sowie die Verteidigung der Grundwerte von Freiheit, Frieden und Sicherheit in der Welt sind Teil der wehrpolitischen Ausbildung für alle Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres. Um einerseits aller Opfer jedweder Missachtung von Menschenrechten und Men-

schenwürde zu gedenken und andererseits auch ein sichtbares Zeichen zur solidarischen Verteidigung der Menschenrechte zu setzen, legten die Repräsentanten einen Kranz nieder.



Generalsekretär Dr. Wolfgang Baumann erinnerte in seiner Ansprache in Linz-Hörsching an das Gebot des Schutzes von Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten. Enthüllung der Gedenktafel zur Erinnerung an die Ermordung von US-Lt. Walter P. Manning im Jahre 1945. Linz, 3. April 2018.
Foto: Bundesheer/Pusch

- 11. Dezember 2017: Im Rahmen der Staats- und Wehrpolitischen Bildung organisierte das Militärkommando Wien zum „Tag der Menschenrechte“ für interessierte Grundwehrglieder und Bedienstete eine Fortbildung, um die Bewusstseinsbildung

zu dieser Thematik zu stärken. Dieser Tag wurde zum Anlass genommen, die globale Menschenrechtssituation kritisch zu betrachten und aktuelle Brennpunkte ins Blickfeld zu rücken.

- 13. März 2018 - Gedenken an die Annexion Österreichs an Deutschland 1938. Unter der Führung des Kommandanten der Landstreitkräfte nahmen Soldaten des Militärkommandos Steiermark, der 7. Jägerbrigade sowie der Garde an Gedenkveranstaltungen teil, um an die Opfer dieses folgenschweren Ereignisses vor 80 Jahren zu erinnern. Organisiert wurden diese Gedenkstunden durch das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes und die Arbeitsgemeinschaft der NS-Opfer-Verbände. Die Gedenken erfolgten vor der Biedermann-Huth-Raschke-Gedenktafel am Amtshaus in Floridsdorf, in der Weihstätte im Oberlandesgericht Wien sowie an der Gedenkstätte für die Opfer der Gestapo Wien im Leopold Figl-Hof. Stätten, die in der Vergangenheit als Schauplätze unmenschlicher NS-Verbrechen dienten. Schüler des Realgymnasiums 1 „Schottenbastei“ und des Gymnasiums 19 „Gymnasiumstraße“ nahmen ebenfalls an dieser Veranstaltung teil.
- 03. April 2018: Festakt in Linz-Hörsching mit Enthüllung eines Gedenksteins und einer Gedenktafel zur Erinnerung an die Ermordung des US-Fliegers Lt Walter P. Manning (Afroamerikaner) am 3. April 1945.

Bibliographie (Auswahl)

Aldrich, Richard J.: OSS, CIA and European unity: The American committee on United Europe, 1948-60, London, 1997

Arnauld, Andreas: Völkerrecht, Heidelberg, 2016

Beham, Markus: Völkerrecht verstehen; Lehrbuch, Wien, 2015

Benedek, Wolfgang (Hrsg.): Menschenrechte verstehen: Handbuch zur Menschenrechtsbildung, Graz, 2009

Drousiotis, Makarios: The first partition : Cyprus 1963 -1964, Nicosia, 2008

Hilpert, Konrad: Menschenrechte und Theologie: Forschungsbeiträge zur ethischen Dimension der Menschenrechte, Freiburg, 2001

Henn, Francis: A business of some heat: the United Nations Force in Cyprus before and during the 1974 Turkish invasion, Barnsley, 2004

Hoppe, Thomas (Hrsg.): Schutz der Menschenrechte: Zivile Einmischung und militärische Intervention, Analysen und Empfehlungen, Berlin, 2004

In larger freedom: towards development, security and human rights for all, Report of the Secretary-General, New York, 2005

James, Alan: Keeping the peace in Cyprus crisis 1963 -64, New York, 2002

Nowak, Manfred: Entwicklungslinien und Perspektiven der Menschenrechte. In: 1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Wien, 1998

Oberleitner, Gerd: Human rights in armed conflict: law, practice, policy, Cambridge, 2015

Pommerin, Reiner: Vom „Kalten Krieg“ zur globalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung – Militärgeschichte zwischen 1990 und 2006, München, 2008

Rowe, Peter: The impact of human rights law on armed forces, Cambridge, 2006

Schmidl, Erwin: Blaue Helme, Rotes Kreuz : das österreichische UN-Sanitätskontingent im Kongo, 1960-1963, Innsbruck, 1995

Schmidl, Erwin: Im Dienste des Friedens: die österreichische Teilnahme an Friedensoperationen seit 1960, Graz, 2001

Schrimpf, Gerhard (Red.): 30 Jahre AUSBATT/UNDOF 1974-2004, Graz, 2004

Seraphim-Loizou, Elenitsa: The Cyprus liberation struggle 1955-1959 through the eyes of a woman E.O.K.A. area commander, Nicosia, 2000

Thalhammer, Andreas: Nationalsozialismus. Politische Bildung im Bundesheer, Wien, 2016

The responsibility to protect: report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty, Ottawa, 2001

UNIFIL-Das Buch zum Einsatz, Redaktion Truppendienst, Wien, 2012

United Nations Peacekeeping Operations – principles and guidelines, New York, 2008

Autor: Andreas Thalhammer, Mag. phil., MBA, Oberrat, Oberst des höheren militärfachlichen Dienstes, Hauptlehrbeauftragter und Forscher an der Landesverteidigungsakademie in Wien. 1988 und 1992 Auslandseinsätze im Rahmen der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP).



Schutz der Menschenrechte durch Friedenssicherung

Das Österreichische Bundesheer beteiligt sich seit 1960 weltweit an Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Europäischen Union und an Einsätzen im Rahmen der NATO-Partnerschaft für den Frieden.

Diese Publikation gibt neben einer kurzen Darstellung der Geschichte der Menschenrechte auch Zeugnis über die mittlerweile über 100 internationalen friedensunterstützenden und humanitären Einsätze des Österreichischen Bundesheeres in einer exemplarischen Auswahl. Zur Veranschaulichung der vielfältigen Aufgaben in der Friedenssicherung wurden die personalintensivsten und zeitlich am längsten dauernden Friedenseinsätze des Bundesheeres der letzten 58 Jahre herangezogen.

70 Jahre „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ 1948-2018



LANDESVERTEIDIGUNGSAKADEMIE ZENTRUM FÜR MENSCHENORIENTIERTE FÜHRUNG UND WEHRPOLITIK

Mag. Andreas THALHAMMER, MBA
Landesverteidigungsakademie
Stiftgasse 2a
1070 Wien
Tel.: +43 (0) 50201 10-28422
eMail: andreas.thalhammer@bmlv.gv.at

ISBN: 978-3-903121-47-8